

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

**BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER BESTIMMTE
ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN UND
DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 10. April 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Behörden	5
1. Ausgangslage	7
2. Anlass der Vorlage	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	11
4.1 Gesetz zur Abänderung des UCITSG	11
4.2 Gesetz zur Abänderung des FMAG	37
5. Regierungsvorlage	39

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Vorlage dient der Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), welches der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS IV Richtlinie) diene und am 1. August 2011 in Kraft getreten ist.

Mit der Richtlinie 2010/78/EU wird die UCITS IV Richtlinie im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörden (ESMA) abgeändert. Neben verschiedenen Informationspflichten und der Zusammenarbeitsverpflichtung der FMA gegenüber der ESMA kann die ESMA auch in Fällen, wenn es zu Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden in den EWR-Mitgliedstaaten kommt, zum Zwecke der Streitschlichtung angerufen werden.

Mit der europäischen Richtlinie 2013/14/EU wird die UCITS IV Richtlinie im Hinblick auf einen übermässigen Rückgriff auf Ratings externer Ratingagenturen abgeändert. Es wird den Verwaltungsgesellschaften vorgeschrieben, das eigene Risikomanagement-Verfahren so auszurichten, dass es ihnen möglich ist, jederzeit das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios eigenständig zu bewerten. Die Bonität der OGAW-Vermögenswerte soll nicht ausschliesslich oder automatisch gestützt auf externe Ratings bewertet werden.

Mit der europäischen Richtlinie 2014/91/EU (UCITS V Richtlinie) wird die UCITS IV Richtlinie im Hinblick auf die Einführung von Vergütungsgrundsätzen und -praktiken bei den Verwaltungsgesellschaften bzw. den selbstverwalteten Investmentgesellschaften, auf die Verstärkung der Verwahrstellenregulierung und im Hinblick auf ein verstärkt harmonisiertes Sanktionsregime abgeändert. Damit wird für die Verwaltung von OGAW im Verhältnis zur Verwaltung von AIF (alternativen Investmentfonds) Wettbewerbsgleichheit sowie ein gleichwertiger Anlegerschutz gewährleistet.

Mit der Gesetzesvorlage werden für den Fondsstandort Liechtenstein europarechtskonforme rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen. Gleichzeitig wird dieser insbesondere für ausländische Fonds-Initiatoren attraktiver, womit das weitere Wachstum der Fonds-Industrie gefördert wird.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDEN

Stabsstelle für internationale Finanzplatzagenden

FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Vaduz, 20. Januar 2015

BNR 2015/60-7415

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Mit dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), vom 28. Juni 2011, LGBI. 2011 Nr. 295, wurde die europäische Richtlinie 2009/65/EG (UCITS IV Richtlinie) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ins nationale Recht umgesetzt. Diese UCITS IV Richtlinie wurde vom europäischen Gesetzgeber mit der Richtlinie 2014/91/EU (UCITS V Richtlinie), vom 23. Juli 2014, zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und die Sanktionen angepasst. Gemäss Art. 7 EWR-Abkommen ist Liechtenstein verpflichtet diese Richtlinie in das EWR-Abkommen zu übernehmen und in nationales Recht umzusetzen.

Die Gesetzesvorlage dient in erster Linie der Umsetzung der UCITS V Richtlinie. Daneben werden jedoch auch die Richtlinie 2010/78/EG vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG und anderer Richtlinien im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA und EIOPA) und die Richtlinie 2013/14/EU vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG und anderer Richtlinien im Hinblick auf übermässigen Rückgriff auf Ratings umgesetzt. Ausserdem sollen einige in der Praxis festgestellte Mängel im UCITSG behoben werden. Alle vorgenannten Richtlinien befinden sich noch im EWR-Übernahmeprozess.

2. ANLASS DER VORLAGE

Anlass der Gesetzesvorlage ist die Umsetzung der unter Punkt 1 genannten Richtlinien sowie eine Korrektur verschiedener in der Praxis festgestellter Mängel im UCITSG.

Die Richtlinie 2014/91/EU (UCITS V Richtlinie) bringt als weiteren Schritt zur Wiederherstellung des Vertrauens der Anleger nach der Finanzkrise über die Bestimmungen zur Vergütung, zu den Verwahrstellen und den Sanktionen eine erhebliche Erweiterung des Anlegerschutzes mit sich. Trotz der bereits mehrfach vorgenommen Anpassungen der ursprünglichen UCITS Richtlinie aus dem Jahr 1985 waren die Regelungen für Fonds und insbesondere ihre Verwahrstellen im Wesentlichen materiell unverändert geblieben und zum Teil noch von nationalen Eigenheiten geprägt. Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten binnen 18 Monaten (bis März 2016) in nationales Recht umzusetzen. Den bestehenden Verwahrstellen werden zusätzlich 24 Monate Übergangszeit (bis März 2018) für die Umstellung auf die Anforderungen des neuen Regimes eingeräumt.

Die Richtlinie 2010/78/EU verfolgt den Zweck, bestehende Finanzmarktrechtsakte dahingehend anzupassen, dass das ab 1. Januar 2011 geltende Europäische System der Finanzaufsicht (ESFS - European System of Financial Supervisors), im Wesentlichen bestehend aus den einzelnen europäischen Aufsichtsbehörden EBA (Europäische Bankenaufsicht, ESMA (Europäische Aufsichtsbehörde über Wertpapiere und Märkte) und EIOPA (Europäische Aufsichtsbehörde über die berufliche Altersvorsorge) in der Praxis gut funktionieren kann. Es werden dazu bestimmte Befugnisse der ESMA im Bereich der UCITS IV Richtlinie (Standard-Setting) aufgenommen und Regelungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FMA und der ESMA vorgesehen. Ausserdem werden rein formelle Anpassungen, die aufgrund der Rechtsnachfolge der ESMA

auf den Europäischen Wertpapierausschuss (CESR- Committee of European Securities Regulators) notwendig wurden, vorgenommen.

Die Richtlinie 2013/14/EU soll der Risikominimierung dienen, indem den Verwaltungsgesellschaften von OGAW vorgeschrieben wird, in ihre Risikomanagementsysteme den Grundsatz aufzunehmen, dass kein übermässiger Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen stattfindet. Die Regelungen stellen eine Ergänzung zur Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen dar, die ebenfalls ins EWR-Abkommen zu übernehmen ist.

Im Weiteren wurden von den Marktteilnehmern auf verschiedene Mängel des UCITSG, sowohl von formeller als auch materieller Natur, hingewiesen, die mit der Gesetzesvorlage behoben werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die UCITS V Richtlinie dient insbesondere einer verstärkten Harmonisierung im Bereich der Verwahrstellen, an die alle Vermögenswerte eines OGAW (UCITS-Fonds) übertragen werden müssen. Mit der neuen Verwahrstellenregelung werden spezielle Aufgaben – Verwahrfunktion und Kontrollfunktion – der Verwahrstellen eingeführt und Bedingungen für eine Übertragung dieser Aufgaben an Dritte aufgestellt. Es werden ausserdem klare Kriterien festgelegt, wer als Verwahrstelle tätig sein kann (fachliche und organisatorische Anforderungen). Neu ist die Verwahrstelle für jeden Verlust von Vermögenswerten in ihrer Verwahrung haftbar, wenn dieser auf ihr Fehlverhalten zurückzuführen ist. Damit will der EU-Gesetzgeber insbesondere seine Lehren aus dem Madoff-Skandal und dem Lehman-Konkurs gezogen haben. Die Vermögenswerte von OGAW sollen insbesondere im Insolvenzfall durch klare Regelungen zur Absonderung im nationalen Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten geschützt werden. Dies ist in Liechtenstein über Art. 41 Abs. 2 KO gewährleistet. Im Fall einer Aufgabenübertragung

hat sich die übertragende Verwahrstelle zu versichern, dass diese konkursrechtliche Absicherung auch auf die übernehmende Verwahrstelle zutrifft.

Die UCITS V Richtlinie führt analog zu den bereits bestehenden Regelungen im AIFMG und BankG die Anforderung an die Verwaltungsgesellschaft ein, dass diese für eine ihren Verhältnissen (Grösse, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeiten) angemessene Vergütungspolitik und -praxis Sorge zu tragen hat, die gewisse Minimalstandards erfüllt und einem vernünftigen Risikomanagement Rechnung trägt. Es gilt zu vermeiden, dass Vergütungen (Boni) zu riskantem, auf kurzfristigen Gewinn ausgerichteterm Verhalten verleiten. Die Grundsätze für die solide Vergütungspolitik sollten auch für Zahlungen gelten, die OGAW an Verwaltungsgesellschaften leisten.

Die neuen Regelungen werden zudem von einer Liste möglicher Sanktionen flankiert, welche die Durchsetzung von Verbraucherrechten gewährleisten sollen. Bei den behördlichen Strafen wird im Ausmass zwischen juristischen und natürlichen Personen unterschieden. Für juristische Personen sollen die Strafen gemäss Richtlinie 10 Prozent des Jahresumsatzes oder eine Mindeststrafe von bis zu € 5 Mio. bzw. jeweils der doppelte Betrag des Vorteils betragen, der aus dem Verstoß erwächst, sofern dieser beziffert werden kann. Dieses Strafregime entspricht demjenigen, das Liechtenstein bereits im Bereich Banken (CRD IV Umsetzung) eingeführt hat. Der EU-Gesetzgeber verfolgt hier einen horizontalen Ansatz über den gesamten Finanzmarktregulierungsbereich hinweg.

Die materiellen bzw. formellen Anpassungen auf Grund praktischer Erfahrungen mit dem UCITSG werden bei den einzelnen Bestimmungen erläutert.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz zur Abänderung des UCITSG

Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 22

Diese Regelung dient der richtliniengetreuen Umsetzung von Art. 58 Abs. 1 der UCITS IV Richtlinie. Die bisherige unvollständige Umsetzung hat insbesondere beim Vollzug des Gesetzes durch die FMA zu Schwierigkeiten geführt.

Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 31.

Nachdem in den umzusetzenden EU-Richtlinien auch auf den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) Bezug genommen wird, soll dieser in die Liste der Begriffsbestimmungen aufgenommen werden. Die Organisation und Aufgaben des ESRB sind in der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 geregelt.

Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 32

Bei dem Begriff „Leitungsorgan“ handelt es sich um einen neuen in der UCITS V Richtlinie definierten Begriff, der an dieser Stelle richtliniengetreu übernommen wird. Damit wird Art. 1 Punkt 1, 1. Unterabsatz der UCITS V Richtlinie umgesetzt, mit dem Art. 2 Abs. 1 UCITS IV Richtlinie um den Bst. s ergänzt wird. In Liechtenstein ist gemäss PGR nur bei der europäischen Aktiengesellschaft (SE) eine zweigliedrige Organisationsstruktur mit Verwaltungs- und Aufsichtsrat vorgesehen.

Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 33

Hier wird der Verweis auf die Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID I) auf die Nachfolgerichtlinie 2014/65/EU (MiFID II) angepasst.

Zu Art. 10 Abs. 6

Im Sinne einer konsistenten Verwendung des Begriffs „Zulassung“ statt „Bewilligung“ erfolgt eine formelle Anpassung in der Weise, dass der Begriff der „Zulassungswirkung“ verwendet wird.

Zu Art. 14 Abs. 2 Bst. c

Diese Bestimmung dient der formellen Korrektur eines bislang falschen Verweises auf das IUG. Richtig ist auf das AIFMG zu verweisen.

Zu Art. 15 Abs. 1a und 3

In Abs. 1a wird Art. 11 Punkt 2 der Richtlinie 2010/78/EG zur Abänderung des Art. 6 Abs. 1 UCITS IV Richtlinie umgesetzt. Neu wird vorgesehen, dass die ESMA von jeder Produktzulassung von der FMA zu unterrichten ist.

In Abs. 3 werden die Verweise auf die Richtlinie 2004/39/EG (MiFiD I) an die relevanten Bestimmungen der Nachfolgerichtlinie 2014/65/EU (MiFiD II) angepasst.

Zu Art. 16 Abs. 2

Mit der Streichung der Verweise auf Art. 9 bzw. Art. 9 Abs. 2 in dieser Bestimmung wird Konsistenz zu Art. 9, der seinerseits die Zulassungsvoraussetzungen für OGAW regelt, hergestellt. In dieser Bestimmung, die das Zulassungsverfahren für die Verwaltungsgesellschaft regelt, muss richtigerweise auf die Zulassungsvoraussetzungen für diese Zulassung in Art. 15 verwiesen werden.

Zu Art. 18 Sachtitel, Abs. 1, 4 und 6

Der Sachtitel wird auf die Mitteilungspflicht beschränkt, da europarechtlich (UCITS IV Richtlinie) für derartige Änderungen keine Genehmigungspflicht bei der FMA vorgesehen ist.

In Abs. 1 wird der Verweis, der sich auf Art. 15 Abs. 1 (Zulassungsvoraussetzungen) zu beziehen hat, richtiggestellt. Es handelt sich um eine Folgeänderung, der Änderung in Art. 16 Abs. 2.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass die FMA nur bei entsprechender Antragstellung einer Mitteilung zustimmen oder einer solchen widersprechen kann. Bei vorzeiti-

ger Zustimmung muss sozusagen die „Zustimmungsfiktion“ mit Ablauf der Widerspruchsfrist nicht abgewartet werden. An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass dieses Tätigwerden der FMA auf Antrag Kostenfolgen nach sich zieht.

In Abs. 6 erfolgt im Zusammenhang mit den übrigen Anpassungen in dieser Bestimmung auch eine Anpassung der Verordnungskompetenz der Regierung.

Zu Art. 20a

Diese Bestimmung setzt die Einführung der Grundsätze zur Vergütungspolitik und –praxis richtliniengetreu um. Im Gegensatz zur AIFM-Richtlinie werden in der UCITS V Richtlinie die Vergütungsregelungen nicht in einem Anhang zur Richtlinie geregelt, sondern in der Richtlinie selbst. Dieser Ansatz wird für das UCITSG übernommen. Inhaltlich sind die Regelungen im AIFM-Bereich praktisch identisch. Sie basieren gleichermassen auf der von der Kommission veröffentlichten Empfehlung 2009/384/EG, welche bei der Anwendung der getroffenen Regelungen auch berücksichtigt werden sollte. Ausserdem wird mit den Grundsätzen zur Vergütungspolitik und –praxis der Arbeit des Rates für Finanzstabilität und der Zusage der G 20 zur Minderung der Risiken im Finanzdienstleistungssektor Rechnung getragen.

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 1 Punkt 2 UCITS V Richtlinie zur Einführung des Art. 14a Abs. 1 und 3 sowie Art. 14b Abs. 1 Bst. a und b der UCITS IV Richtlinie.

Abs. 2 übernimmt den neuen Art. 14b Einleitungssatz UCITS IV Richtlinie, Abs. 3 den Art. 14a Abs. 2 UCITS IV Richtlinie und Abs. 4 den Art. 14b Abs. 2, 1. Unterabsatz UCITS IV Richtlinie. Art. 14a Abs. 4 UCITS IV Richtlinie bedarf keiner Umsetzung. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Verpflichtung zur Beachtung der Grundsätze von soliden Vergütungsregeln um eine Wohlverhaltens-

pflicht der Verwaltungsgesellschaft, jedoch nicht um eine Zulassungsvoraussetzung handelt. Es obliegt der FMA die Einhaltung der Verpflichtung im Rahmen der allgemeinen Aufsichtstätigkeit zu überprüfen.

Zu Art. 20b

Auch diese Bestimmung dient der Einführung von Grundsätzen der Vergütungspolitik und –praxis im Bereich der Verwaltungsgesellschaften von OGAW. Da die Richtlinie keinen nationalen Regulierungsspielraum gewährt, werden folgende Bestimmungen wörtlich aus der durch UCITS V Richtlinie angepassten UCITS IV Richtlinie in dieser Bestimmung umgesetzt:

Abs. 1: Art. 14b Abs. 1 Bst. c UCITS IV Richtlinie;

Abs. 2: Art. 14b Abs. 1 Bst. d UCITS IV Richtlinie;

Abs. 3: Art. 14b Abs. 1 Bst. e bis r UCITS IV Richtlinie;

Abs. 4: Art. 14b Abs. 3 UCITS IV Richtlinie;

Abs. 5: Art. 14b Abs. 4, 1. Unterabsatz UCITS IV Richtlinie;

Abs. 6: Art. 14b Abs. 4, 2. und 3. Unterabsatz UCITS IV Richtlinie; in Liechtenstein ist die Mitwirkung von Arbeitnehmern in Betrieben im Mitwirkungsgesetz geregelt.

Zu Art. 21 Abs. 1

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Punkt 17 UCITS V Richtlinie, womit ein neuer Art. 99d Abs. 5 in die UCITS IV Richtlinie eingeführt wird. Dabei handelt es sich um eine Organisationsvorschrift für die Verwaltungsgesellschaft, die es ihren Angestellten erlauben soll, ihnen aufgrund der Arbeit bekanntgewordene Verstösse gegen Vorschriften dieses Gesetzes jederzeit und ohne damit verbundene persönliche Nachteile über einen unabhängigen Kommunikations-

kanal melden zu können. Es handelt sich hier um das sogenannte „whistle blowing“ das neu in praktisch allen Finanzmarktrechtsakten eingeführt wird, um gegen potenzielle und tatsächliche Verstösse effizient ermitteln und solche gegebenenfalls einer Bestrafung zuführen zu können. Dabei soll sowohl die meldende als auch die verdächtige Person, auch unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes, vor Nachteilen geschützt werden. Näheres soll allenfalls in der Verordnung präzisiert werden.

Zu Art. 23 Abs. 1 und 1a

Die Richtlinie 2013/14/EU hat zum Ziel einen übermässigen Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen zu vermeiden. In Abs. 1 wird daher ein Verweis auf Abs. 1a, indem diesem Ziel Rechnung getragen wird, aufgenommen. In Abs. 1a wird Art. 2 Punkt 1 und 2 der Richtlinie umgesetzt, Punkt 3 bedarf keiner Umsetzung, da dieser über die Verordnungskompetenz im geltenden Abs. 4 bereits geregelt ist. Dass die Bestimmung auch auf selbstverwaltete Investmentgesellschaften Anwendung findet, ergibt sich aus Art. 13 Abs. 2 UCITSG.

Zu Art. 26

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, da grundsätzlich der Unterschied zwischen Widerruf und Entzug nicht klar ist und die UCITS IV nur optional in bestimmten Fällen ein Erlöschen und in andern bestimmten Fällen nur den Entzug einer Zulassung vorsieht.

Zu Art. 27

In Art. 27 Abs. 1 werden zum Zwecke einer richtlinienkonformen Umsetzung und auf Wunsch des Marktes die Bst. a und b aufgehoben und in Art. 28 verschoben. Die UCITS IV Richtlinie (Art. 7 Abs. 5 Bst. a und Art. 29 Abs. 4 Bst. a) stellt es Mitgliedstaaten frei, für die genannten Fälle ein Erlöschen ex lege vorzusehen oder den Entzug in das Ermessen der FMA zu stellen. Die Regierung möchte hier der Option folgen, die für den Markt weniger eingreifend ist und der FMA einen

Spielraum verschafft. Nur der freiwillige Verzicht auf die Zulassung und die weiteren national geregelten Erlöschenstatbestände sollen wie bisher erhalten bleiben. Letztere werden leicht angepasst und auch neuen Buchstaben zugeordnet.

In Abs. 2 wird im Hinblick auf den darin enthaltenen Verweis eine Anpassung vorgenommen.

Zu Art. 28

Der Sachtitel wird beibehalten, im Übrigen wird die Bestimmung zur Gänze angepasst. Die Bestimmung wird richtlinienkonform in eine „Kann-Bestimmung“ umgewandelt, sodass keine Überregulierung stattfindet. Die bisherigen Erlöschenstatbestände der Nichtaufnahme bzw. Nichtausübung der Geschäftstätigkeit werden zu Entzugstatbeständen. Die bisherigen Bst. c und d erfahren eine leichte Anpassung. In Abs. 2 wird entsprechend der UCITS IV Richtlinie darauf Bedacht genommen, dass selbstverwaltete Investmentgesellschaften keine individuelle Portfolio-Verwaltung tätigen können. In Abs. 3 und 4 werden Regelungen aufgenommen, die bisher im nunmehr aufgehobenen Art. 26 Abs. 2 und 3 UCITSG enthalten waren. In Abs. 5 wird Art. 28a Abs. 2 aufgenommen. Die Regelung entspricht somit Art. 7 Abs. 5 und Art. 29 Abs. 4 UCITS IV Richtlinie.

Zu Art. 28a

Diese Bestimmung kann aufgrund der Abänderungen in Art. 26 bis 28 und dem Umstand, dass der Entzug der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft als Sofortmassnahme bereits in Art. 129a Abs. 1 Bst. h geregelt ist, aufgehoben werden.

Zu Art. 29 Abs. 4

Es wird eine Korrektur im Hinblick auf die neue Bezeichnung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes als Amt für Justiz vorgenommen.

Zu Kapitel IV (Art. 32 bis 35)

Die Unterteilung des geltenden Kapitels IV. über die Verwahrstelle in zwei Abschnitte erfolgte im Rahmen der Schaffung des AIFMG. Abschnitt A. beinhaltet die Regelung der Verwahrstelle analog zur UCITS IV Richtlinie, während mit Abschnitt B. für die Verwahrstelle eine Option geschaffen wurde, sich bereits strengerer Regelungen analog zu jenen im AIFMG auf Vertragsbasis zu unterstellen. In der Praxis wurde diese Optionsmöglichkeit praktisch nicht ergriffen. Da die UCITS V Richtlinie nun strengere Vorschriften für die Verwahrstelle im UCITS Bereich vorsieht, die sich weitgehend mit jenen im AIFMG decken, aber mindestens in zwei Teilbereichen doch etwas abweichen, wird das gesamte Kapitel neu strukturiert, indem die Vorgaben der UCITS V Richtlinie vollständig umgesetzt werden. Die Unterabschnitte entfallen und die jeweiligen Überschriften werden aufgehoben. Für nationale Abweichungen bleibt in diesem Kapitel kein Spielraum, da wie bereits in Punkt 3 des Vernehmlassungsberichts ausgeführt, erstmals aufgrund der Erfahrungen in der Finanzkrise eine europäische Minimalharmonisierung im Bereich der Verwahrstellen erfolgt. Liechtenstein sieht darüber hinaus keine Notwendigkeit für strengere Regeln.

Zu Art. 32

In Abs. 1 wird für die Verwaltungsgesellschaft die grundsätzliche Verwahrstellenpflicht für jeden von ihr verwalteten OGAW festgelegt. Dabei hat es sich um eine einzige Verwahrstelle zu handeln, es sei denn, dass diese nach Art. 34 UCITSG bestimmte Aufgaben an eine andere Verwahrstelle delegiert. Durch die Forderung einer einzigen Verwahrstelle sollte gewährleistet sein, dass die Verwahrstelle einen Überblick über sämtliche Vermögenswerte des OGAW hat und sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die Anleger sich an eine einzige Anlaufstelle richten können, falls Probleme im Zusammenhang mit der Verwahrung der Vermögenswerte oder der Ausübung der Kontrollfunktionen auftreten. Es wird auch geregelt, dass die Verpflichtung in einem schriftlichen Vertrag zwischen Verwal-

tungsgesellschaft und Verwahrstelle festgehalten werden muss. Der Vertrag regelt u. a. den Informationsaustausch, der für die Verwahrstelle für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben für den OGAW erforderlich ist. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Punkt 4 UCITS V Richtlinie zur Abänderung von Art. 22 Abs. 1 und 2 UCITS IV Richtlinie.

Abs. 2 enthält eine abschliessende Auflistung der juristischen Personen, welche als Verwahrstelle bestellt werden können. Dies ist erforderlich, um ein hohes Mass an Anlegerschutz und ständige Beaufsichtigung zu gewährleisten. Dabei werden insbesondere an die Verwahrstellen, die gemäss Bst. c keine Banken sind, strenge Anforderungen gestellt. In jedem Fall muss es sich um durch die FMA prudentiell beaufsichtigte juristische Personen handeln, was bedeutet, dass z. B. Treuhandgesellschaften für diese Tätigkeit nicht in Frage kommen. Es wird mit dieser Bestimmung Art. 1 Punkt 6 Bst. a der UCITS V Richtlinie zur Abänderung von Art. 23 Abs. 2 der UCITS IV Richtlinie umgesetzt. Abs. 2 Ziff. 10 dient der Umsetzung des neuen Art. 99d Abs. 5 UCITS IV Richtlinie (whistle-blowing; siehe oben zu Art. 21 Abs. 1).

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 1 Punkt 10 UCITS V Richtlinie, die neu Art. 26a in die UCITS IV Richtlinie einführt. Darin ist geregelt, dass die Verwahrstelle auf Anfrage der FMA alle Informationen, die diese benötigen könnte, zur Verfügung stellt. Gleichzeitig wird die FMA verpflichtet diese Informationen an die zuständigen Behörden des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft weiter zu leiten, falls sich diese Behörden von der FMA unterscheiden.

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 1 Punkt 8 UCITS V Richtlinie, die Art. 25 UCITS IV Richtlinie abändert. Konkret werden hier die Absätze 1 und 2, 1. Unterabsatz vom neuen Art. 25 Abs. 2 der UCITS IV Richtlinie umgesetzt. Darin wird vorgesehen, dass die Aufgaben der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der selbstverwalteten Investmentgesellschaft nicht von ein und derselben

Gesellschaft wahrgenommen werden dürfen. Ausschliesslich die Interessen des OGAW und seiner Anleger haben bei der jeweiligen Aufgabenerledigung im Vordergrund zu stehen. Nähere Anforderungen an das Unabhängigkeitsgebot zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft, wie z.B. dass Doppelfunktionen in den jeweiligen Verwaltungsräten oder Aufsichtsräten zu vermeiden sind bzw. dass bestimmte Besetzungs- oder Abstimmungsregeln aufgestellt werden oder dass gegenseitige Beteiligungen beschränkt werden, etc. , sind in Form eines weiteren Rechtsaktes der EU-Kommission, die dazu eine Empfehlung der ESMA einholt, noch zu erwarten. Daran werden sich Verwahrstellen und Verwaltungsgesellschaften künftig in ihrer organisatorischen Aufstellung zu orientieren haben. Solche Regelungen könnten auch in Liechtenstein auf gewisse Verwahrstellen und Verwaltungsgesellschaften, die oder deren Organe in einem organisatorischen oder gesellschaftsrechtlichen Zusammenhang stehen, Auswirkungen entfalten. Die Details bleiben abzuwarten und werden dann aufsichtsrechtlich zu vollziehen sein.

Abs. 5 sieht eine Verordnungskompetenz der Regierung vor. Es wird hier Spielraum für eine Präzisierung zur Ausgestaltung des Vertrags zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft und zum oben erwähnten Unabhängigkeitsgebot in der UCITS-Verordnung eingeräumt. Es werden damit die Vorgaben des neuen Art. 26b Bst. a und h UCITS IV Richtlinie (Art. 1 Punkt 10 UCITS V Richtlinie) umgesetzt.

Zu Art. 33

Abs. 1 regelt die Überwachungspflichten einer Verwahrstelle, die unabhängig von der Rechtsform für alle OGAW gelten. Darin enthalten sind sowohl die Bewertung von Anteilen als auch die Überwachung aller Transaktionen von Anteilen auf deren Rechtmässigkeit gemäss Statuten und Gesetz. Im Hinblick auf Cashflows des OGAW sollte die Verwahrstelle insbesondere sicherstellen, dass Gelder

der Anleger und Barmittel des OGAW ordnungsgemäss auf Konten verbucht werden, die auf den Namen des OGAW oder der für ihn handelnden Verwaltungsgesellschaft oder der für ihn zuständigen Verwahrstelle bei einer Bank, die gemäss der Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG der Kommission zur Richtlinie 2004/39/EG (MiFID I) des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente für die Hinterlegung von Kundengeld berechtigt ist, eröffnet wurden. Dabei gilt es einen kohärenten und wirksamen Anlegerschutz sicherzustellen und zu verhindern, dass Geldkonten ohne das Wissen der Verwahrstelle eröffnet werden. Wichtig ist auch, dass, soweit Geldkonten im Namen der Verwahrstelle eröffnet werden, darauf keine eigenen Gelder der Verwahrstelle verbucht werden. Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Punkt 4 UCITS V Richtlinie zur Einführung des Art. 22 Abs. 3 Bst. a, b, d, e und Abs. 4 UCITS IV Richtlinie umgesetzt.

Abs. 2 setzt den neuen Art. 22 Abs. 3 Bst. c UCITS IV Richtlinie um und bindet die Verwahrstelle an die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft bzw. selbstverwalteten Investmentgesellschaft, soweit diese Weisungen gesetzmässig sind bzw. den Statuten entsprechen.

Abs. 3 regelt im Gegensatz zu den Überwachungspflichten die Verwahrplichten der Verwahrstelle, welche unterschiedlich sind, je nachdem ob es sich um Finanzinstrumente oder um andere Vermögenswerte handelt. Soweit Vermögenswerte aufgrund ihrer Art nicht verwahrt werden können, umfasst die Verwahrung auch die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse sowie die Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte. Von diesen nicht verwahrfähigen Vermögenswerten sind die verwahrfähigen Vermögenswerte deutlich getrennt auszuweisen, da die Pflicht zum Ersatz des Verlustes von Vermögenswerten nur für diese spezifische Kategorie von Vermögenswerten gelten sollte. Die Bestim-

mung dient der Umsetzung von Art. 1 Punkt 4 UCITS V Richtlinie zur Einführung des Art. 22 Abs. 5 UCITS IV Richtlinie.

Abs. 4 dient der Umsetzung des neuen Art. 22 Abs. 6 UCITS IV Richtlinie und sieht die Informationspflicht der Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft über sämtliche verwahrten Vermögenswerte vor.

Abs. 5 dient der Umsetzung des neuen Art. 25 Abs. 2, 2. Unterabsatz UCITS IV Richtlinie (Art. 1 Punkt 8 UCITS V Richtlinie) und regelt, dass keine Aufgaben von der Verwahrstelle ausgeführt werden sollen, die zu Interessenskonflikten zwischen OGAW, Anleger, Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst führen könnten, es sei denn solche wären aufgrund funktionaler und hierarchischer Trennung von verschiedenen Aufgaben möglich.

Abs. 6 dient der Umsetzung des neuen Art. 22 Abs. 7, 1. Unterabsatz UCITS IV Richtlinie (Art. 1 Punkt 4 UCITS V Richtlinie) und regelt das Verbot der Wiederverwendung von verwahrten Vermögensgegenständen für eigene Rechnung der Verwahrstelle oder eines Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde.

Abs. 7 dient der Umsetzung des neuen Art. 22 Abs. 7, 2. und 3. Unterabsatz UCITS IV Richtlinie. Sie stellt Bedingungen für eine Wiederverwertung der verwahrten Vermögenswerte für Rechnung des OGAW auf.

Abs. 8 enthält insbesondere zum Zwecke der Präzisierung der Ausführung der Aufgaben einer Verwahrstelle Verordnungskompetenzen der Regierung. Es wird damit der neue Art. 26b Bst. b, Unterbst. i –iii UCITS IV Richtlinie (Art. 1 Punkt 10 UCITS V Richtlinie) umgesetzt.

Zu Art. 34

Abs. 1 legt den Grundsatz fest, dass Überwachungspflichten nicht auf Dritte übertragen werden dürfen. Damit wird der neue Art. 22a Abs. 1 UCITS IV Richtlinie umgesetzt (Art. 1 Punkt 5 UCITS V Richtlinie).

Abs. 2 stellt die Bedingungen für eine Übertragung der Verwahrpflichten an Dritte auf. Dabei sollte sowohl die Übertragung als auch die Unterbeauftragung objektiv gerechtfertigt sein und strengen Anforderungen in Bezug auf die Eignung des Dritten, dem die Funktion übertragen wird, und in Bezug auf die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, die die Verwahrstelle bei der Auswahl, Bestellung und Überprüfung dieses Dritten walten lassen sollte, unterliegen. Die Bedingungen sind analog zu jenen einer Verwahrstelle im Rahmen des AIFMG geregelt. Hiermit wird der neue Art. 22a Abs. 2 UCITS IV Richtlinie umgesetzt.

Abs. 3 sieht insbesondere eine Sicherstellung vor, dass Dritte, denen die Verwahrfunktionen übertragen wurden, fortlaufend über die erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben – im Hinblick auf die Verwahrung von Finanzinstrumenten auch über Mindesteigenkapitalanforderungen - verfügen und sie die Vermögenswerte des OGAW voneinander trennen. Ein Dritter sollte aber ein „Omnibus-Konto“ als gesondertes Sammelkonto für mehrere OGAW – bezogen auf jeweils eine Verwahrstelle - unterhalten können. Es gilt auch sicherzustellen, dass die Anforderungen an eine Übertragung von Aufgaben an Dritte einer wirksamen Aufsicht unterliegen und dass die Finanzinstrumente, die sich im Besitz des beauftragten Dritten befinden, einer regelmässigen externen Wirtschaftsprüfung unterliegen. Die notwendigen Schritte gemäss Bst. d, die die Vermögenswerte des OGAW im Insolvenzfall des beauftragten Dritten absichern sollen, werden noch durch einen Rechtsakt der Kommission präzisiert werden. Die ES-

MA wurde mit der Ausarbeitung einer Empfehlung beauftragt. Hiermit wird der neue Art. 22a Abs. 3, 1. Unterabsatz UCITS IV Richtlinie umgesetzt.

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 22a Abs. 3, 2. Unterabsatz UCITS IV Richtlinie. Sie regelt die Übertragung der Verwahrfunktion an eine ungenügende Verwahrstelle, für den Fall, wenn in einem Drittstaat geregelt wird, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen, beaufsichtigten und mit einem Mindestkapital ausgestatteten Verwahrstelle verwahrt werden müssen, aber eine solche nicht vorhanden ist.

Abs. 5 setzt den neuen Art. 22a Abs. 4 UCITS IV Richtlinie um und schliesst aus, dass Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierlieferungs- und – abrechnungssystemen im Sinne des Finalitätsgesetzes im EWR oder in einem Drittstaat als Delegation im Sinne dieses Artikels betrachtet werden.

Abs. 6 räumt der Regierung zur Präzisierung einzelner Bestimmungen in diesem Artikel eine Verordnungskompetenz ein. Es wird damit Art. 26b Bst. c bis e UCITS IV Richtlinie umgesetzt.

Zu Art. 35

Abs. 1 regelt den Grundsatz der Haftung der Verwahrstelle bei schuldhaftem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten. Für die Haftung der Verwahrstelle gilt also das Verursacherprinzip und zwar auch im Delegationsfall gegenüber dem OGAW und dessen Anteilhabern. Hiermit wird der neue Art. 24 Abs. 1, 1. Unterabsatz UCITS IV Richtlinie (Art. 1 Punkt 7 UCITS V Richtlinie) umgesetzt.

Abs. 2 regelt die Konsequenz bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments in der Weise, dass dem OGAW ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben ist oder ein entsprechender Betrag erstattet wird. Ein Haftungsausschluss ist nur für den Fall höherer Gewalt ausgeschlossen. Dabei sollte sich die Verwahrstelle nicht auf interne Gegebenheiten, wie betrügerische Handlung eines Mitarbeiters, be-

rufen können, um sich von der Haftung zu befreien. Hiermit wird der neue Art. 24 Abs. 1, 2. Unterabsatz UCITS IV Richtlinie umgesetzt.

Abs. 3 sieht eine zusätzliche Haftung für alle sonstigen fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verluste vor. Es wird Art. 24 Abs. 1, 3. Unterabsatz UCITS IV Richtlinie umgesetzt.

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 24 Abs. 2 UCITS IV Richtlinie und hält ausdrücklich fest, dass die Haftung trotz Aufgabenübertragung an einen Dritten weiterbesteht.

Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 24 Abs. 3 und 4 UCITS IV Richtlinie und regelt, dass die Haftung bei sonstiger Nichtigkeit vertraglich weder ganz noch teilweise abbedungen werden kann.

Abs. 6 dient der Umsetzung von Art. 24 Abs. 5 UCITS IV Richtlinie und regelt die mittelbare Geltendmachung der Haftungsansprüche eines OGAW gegenüber der Verwahrstelle und die unmittelbare Geltendmachung über die Verwaltungsgesellschaft eines jeden Anlegers. Die Möglichkeit, die Verwahrstelle in Regress zu nehmen, sollte weder von der Rechtsform des OGAW noch von der Art der Rechtsbeziehung zwischen Verwahrstelle, Verwaltungsgesellschaft und Anteilhabern abhängen. Das Recht der Anteilhaber, Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle geltend zu machen, sollte weder zur Verdoppelung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber führen. Es bleibt der Verwahrstelle vorbehalten, sich über eine Versicherung gegen allfällige Schäden abzusichern, jedoch ohne dass dies zu einem Haftungsausschluss der Verwahrstelle führen und die Rechte der Anleger in keiner Weise beeinträchtigen darf.

Abs. 7 sieht Verordnungskompetenzen für die Regierung vor und setzt Art. 26b Bst. f und g UCITS IV Richtlinie um.

Zu Art. 35a bis 35h

Diese Bestimmungen und die Überschrift vor dem Art. 35a werden aufgrund der Neuregulierung unter der UCITS V Richtlinie aufgehoben.

Zu Art. 49 Bst. d

Mit dieser Bestimmung wird eine zusätzliche, sogenannte „andere Strukturmassnahme“ aufgenommen, für welche die Vorschriften des Kapitels V. über die europarechtlich vorgesehene Strukturmassnahme der Verschmelzung entsprechend gelten. Es handelt sich um den Vorgang, dass ein Teilfonds einer Umbrella-Struktur in eine andere Umbrella-Struktur übertragen wird. Dieser Vorgang erlaubt eine effiziente Umstrukturierung von Umbrella-Strukturen, welche für den Markt von grosser Bedeutung ist. Dieser Tatbestand soll als andere Strukturmassnahme in dieser Bestimmung und nicht als genehmigungspflichtige Prospektänderung in Art. 11 UCITSG aufgenommen werden, um in jedem Fall einen genügenden Anlegerschutz sicherzustellen. Die Gebühren für diese Strukturmassnahme sollen sich in Absprache mit der FMA auf CHF 5 000 belaufen. Eine entsprechende Ergänzung im FMAG ist vorgesehen.

Zu Art. 51 Abs. 1 Bst. c

Mit dieser Bestimmung wird eine bisher mangelhafte Umsetzung von Art. 50 Abs. 1 Bst. e UCITS IV Richtlinie korrigiert, indem der Verweis auf Art. 3 Abs. 1 Ziff. 17 aufgenommen wird, wo die mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen definiert werden.

Zu Art. 53 Abs. 1a

Hier wird die Mitteilungspflicht der FMA an ESMA und den ESRB aufgenommen. Damit wird Art. 11 Punkt 18 der Richtlinie 2010/78/EU umgesetzt, der den Art. 51 Abs. 1 UCITS IV Richtlinie abändert.

Zu Art. 54 Abs. 6

In Umsetzung von Art. 11 Punkt 19 der Richtlinie 2010/78/EU zur Abänderung von Art. 52 Abs. 4, 3. Unterabsatz UCITS IV Richtlinie wird geregelt, dass die FMA das Verzeichnis der Kategorien von Schuldverschreibungen und bestimmter Emittenten an die ESMA zu übermitteln hat.

Zu Art. 71 Abs. 1a und 2a

Die Bestimmungen dienen der Umsetzung von Art. 1 Punkt 13 UCITS V Richtlinie zur Abänderung von Art. 69 UCITS IV Richtlinie. Die Anpassung erweist sich aufgrund der Einführung der Vergütungsgrundsätze und -praktiken bei Verwaltungsgesellschaften (siehe Art. 20a und 20b UCITSG) als notwendig. Einerseits wird in Abs. 1a die Pflicht zur Aufnahme der Vergütungspolitik in den Prospekt eines OGAW und andererseits in Abs. 2a die Berücksichtigung der Vergütungspolitik im Jahresbericht geregelt. Mit beiden Regelungen ist ein gewisser Aufwand in der Praxis verbunden, sodass in den Übergangsbestimmungen Fristen für die Implementierung vorgesehen werden.

Zu Art. 80 Abs. 3 Bst. a, Abs. 4a

Die Bestimmungen dienen der Umsetzung von Art. 1 Punkt 14 UCITS V Richtlinie zur Abänderung von Art. 78 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 UCITS IV Richtlinie. In Abs. 3 Bst. a wird aufgenommen, dass in die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) neben der Identität des OGAW auch die zuständige Aufsichtsbehörde des OGAW aufzunehmen ist. Ausserdem wird ein Abs. 4a aufgenommen, indem geregelt wird, dass auch im KIID eine Erklärung darüber abzugeben ist, dass Ausführungen zur Vergütungspolitik auf einer anzugebenden Website zugänglich sind. Dem Anleger ist auf Anfrage kostenlos auch eine Papierversion zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. 93 Abs. 2

Es erfolgt eine Korrektur, indem klargestellt wird, dass es sich beim Wirtschaftsprüfer in jedem Fall um eine natürliche Person oder um eine Revisionsgesellschaft handelt, welche nach der Richtlinie 2006/43/EG, soweit sie in einem anderen EWR-Staat niedergelassen ist, oder in Liechtenstein nach WPRG zugelassen sein muss. Indem auf die bisher enthaltenen konkreten Verweise (Art. 3 Richtlinie und Art. 1b WPRG) verzichtet wird, wird nunmehr vollständig den Vorgaben der UCITS IV Richtlinie entsprochen, die ebenfalls nur allgemeine Verweise auf die Richtlinie 2006/43/EG enthält. Damit wird sichergestellt, dass alle Zulassungsträger im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG bzw. des WPRG, inklusiv derjenigen, die ihre Dienstleistungen im grenzüberschreitenden Verkehr erbringen, mitumfasst sind.

Zu Art. 111

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden. Sie dient der Umsetzung von Art. 1 Punkt 6 Bst. b UCITS V Richtlinie, wonach Art. 23 Abs. 5 UCITS IV Richtlinie aufgehoben wird.

Zu Art. 112 Abs. 1 Bst. a

Es erfolgt eine formelle Anpassung, indem statt dem Begriff „Vereinbarung“ unter Berücksichtigung einer konsistenten Begriffsverwendung das Wort „Vertrag“ verwendet wird.

Zu Art. 115 Abs. 3a und Abs. 5

Mit diesen Abänderungen wird Art. 11 Punkt 11 Bst. a der Richtlinie 2010/78/EU, mit welcher die Art. 21 Abs. 5 und 7 UCITS IV Richtlinie abgeändert werden, übernommen. In Abs. 3a wird vorgesehen, dass in Fällen mangelhafter Zusammenarbeit der zuständigen Behörden die ESMA zur Streitschlichtung im Sinne von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 angerufen werden kann. Konkret bedeutet dies, dass die ESMA, nachdem sie von der FMA in Kenntnis gesetzt

wurde, zunächst zwischen den zuständigen EWR-Aufsichtsbehörden vermittelt. Wenn es ihr nicht gelingt, zwischen den unterschiedlichen Ansichten über die Tätigkeit einer Herkunftsmitgliedstaatsbehörde eine Verständigung zu erzielen, kann sie eine für die involvierten Parteien bindende Entscheidung erlassen. Soweit ein EWR-EFTA Staat (z.B. Liechtenstein) involviert ist, wird die bindende Entscheidung gemäss dem EWR-Übernahmebeschluss betreffend die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 von der EFTA-Überwachungsbehörde formell erlassen und hat für die FMA bindende Wirkung. Nach Abs. 5 soll die ESMA von getroffenen Sicherungsmassnahmen der FMA informiert werden.

Zu Art. 117 Sachtitel und Einleitungssatz

Die Abänderung dient der Umsetzung von Art. 11 Punkt 11 der Richtlinie 2010/78/EG zur Abänderung von Art. 21 Abs. 9 UCITS IV Richtlinie indem die Mitteilungspflicht gegenüber der ESMA geregelt wird.

Zu Art. 118 Abs. 4 Bst. a

Die Abänderung dient der Umsetzung von Art. 11 Punkt 36 der Richtlinie 2010/78/EU zur Abänderung von Art. 108 Abs. 5, 2. Unterabsatz UCITS IV Richtlinie, indem die ESMA über Untersagungen von Anteilsvermarktung in Liechtenstein durch die FMA zu unterrichten ist.

Zu Art. 119 Abs. 5

Die Abänderung dient der Umsetzung von Art. 11 Punkt 32 Bst. b der Richtlinie 2010/78/EU zur Abänderung von Art. 101 Abs. 8 UCITS IV Richtlinie. Demnach kann die FMA die ESMA befassen, soweit sie beim Informationsaustausch mit anderen zuständigen Behörden auf Schwierigkeiten stösst. Es findet in der Folge Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (Streitschlichtung) Anwendung (siehe oben zu Art. 115 Abs. 3a).

Zu Art. 123 Abs. 1 Einleitungssatz

Die Abänderung dient der Umsetzung von Art. 11 Punkt 4 der Richtlinie 2010/78/EU zur Abänderung von Art. 9 Abs. 2 UCITS IV Richtlinie. Es sind von der FMA alle Schwierigkeiten, auf die ein OGAW beim Vertrieb in Drittstaaten stösst, der ESMA mitzuteilen.

Zu Art. 126 Abs. 4

Die Abänderung dient einerseits der Umsetzung von Art. 11 Punkt 33 der Richtlinie 2010/78/EU zur Abänderung des Art. 102 Abs. 2 UCITS IV Richtlinie, indem die Informationsweitergabe auch an die ESMA und den ESRB zu erfolgen hat. Andererseits wird die Zustimmungspflicht der FMA zur Informationsveröffentlichung im zweiten Satz auch im Fall der Informationsweitergabe an zuständige Behörden in Drittstaaten ausgedehnt.

Zu Art. 128 Abs. 2 Bst. g und h

Die Einführung von Bst. g dient der Umsetzung von Art. 1 Punkt 2 UCITS V Richtlinie zur Einführung des Art. 14b Abs. 2 UCITS IV Richtlinie, indem eine zusätzliche Aufgabe für die FMA im Zusammenhang mit der Überprüfung von Vergütungsgrundsätzen und –praktiken in Zusammenarbeit mit der ESMA eingeführt wird.

Die Einführung von Bst. h dient der Umsetzung von Art. 2 Punkt 2 der Richtlinie 2013/14/EU zur Einführung von Art. 51(3a) UCITS IV Richtlinie, indem der FMA auch im Bereich eines übermässigen Rückgriffs auf Ratings zusätzliche Aufsichtsaufgaben zukommen.

Zu Art. 129 Abs. 2 Bst. g bis k

Die Abänderungen dienen der Umsetzung von Art. 1 Punkt 15 und 16 UCITS V Richtlinie zur Abänderung von Art. 98 Abs. 2 Bst. d und Art. 99 Abs. 6 Bst. d UCITS IV Richtlinie. Es wird ein Mindestmass an Befugnissen der FMA festgelegt, wobei

auch eine Anpassung an technologische Entwicklungen bzw. neue Kommunikationsformen berücksichtigt wird. Die Ausübung der Befugnisse hat jedoch im Rahmen eines Gesamtsystems nationaler Rechtsvorschriften zu erfolgen, welches die Einhaltung der Grundrechte und auch das Recht auf Schutz der Privatsphäre garantiert. Insbesondere für die ordnungsgemässe Untersuchung schwerwiegender Fälle gilt es im Sinne eines umfassenden Anlegerschutzes - wie in Bst. g vorgesehen - entsprechende Mittel bzw. Befugnisse zur Verfügung stellen, soweit keine gleichwertigen Mittel zur Verfügung stehen, mit denen wirksam dasselbe Ergebnis erzielt werden kann.

Bst. g (Umsetzung von Art. 98 Abs. 2 Bst. d, Unterbst. ii UCITS-IV Richtlinie) ergänzt die bisherige Bestimmung um elektronische Mitteilungen und stellt den Adressatenkreis, der von der FMA in Anspruch genommen werden kann, klar. Selbstverständlich ist das Anforderungsrecht der FMA auf diese Informationen nur für solche Fälle gedacht, in denen der begründete Verdacht besteht, dass diese Aufzeichnungen mit Bezug zum Gegenstand der Überprüfung oder Untersuchung für den Nachweis von Verstössen gegen dieses Gesetz oder Verordnung relevant sein können.

Art. 98 Abs. 2 Bst d, Unterbst. i UCITS IV Richtlinie würde neu auch die Anforderung von Aufzeichnungen von Telekommunikationsgesellschaften vorsehen. Dafür fehlt jedoch im liechtensteinischen Kommunikationsgesetz die Rechtsgrundlage. Dieser Unterbuchstabe wird daher in Liechtenstein nicht umgesetzt.

Die Befugnis unter Bst. h bezieht sich auf die Beaufsichtigung der neu eingeführten Bestimmungen zur Vergütungspolitik.

Die Befugnis unter Bst. i überträgt der FMA im Falle wiederholter schwerwiegender Verstösse die Kompetenz, ein dauerhaftes Tätigkeitsverbot gegenüber Mitgliedern des Leitungsorgans der Verwaltungsgesellschaft oder gegenüber ande-

ren Personen mit Leitungsaufgaben auszusprechen. Damit wird Art. 1 Punkt 16 UCITS V Richtlinie zur Abänderung von Art. 99 Abs. 6 Bst. d der UCITS-IV umgesetzt.

Der bisherige Bst. h wird neu zum Bst. k.

Zu Art. 133 Abs. 1

Neben der Überschrift vor dieser Bestimmung wird auch in der Bestimmung selbst die ESMA, als eine Behörde mit der die FMA im Rahmen der Aufsicht zusammenarbeiten muss, aufgenommen. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 11 Punkt 32 der Richtlinie 2010/78/EU zur Abänderung von Art. 101 Abs. 2a, 8 und 9 UCITS IV Richtlinie.

Zu Art. 138 Abs. 1a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 11 Punkt 33 Bst. b der Richtlinie 2010/78/EU zur Abänderung von Art. 102 Abs. 5 Bst. d UCITS IV Richtlinie und regelt den Informationsaustausch mit allen europäischen Aufsichtsbehörden.

Zu Art. 143 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 Bst. h, Abs. 3 Bst. o bis t, Abs. 6 bis 8

In Abs. 1 Bst. b wird eine Ergänzung vorgenommen, dass neu neben dem OGAW auch die Verwaltungsgesellschaft bzw. die selbstverwaltete Investmentgesellschaft zu bestrafen sind, wenn diese ohne entsprechende Zulassungen die Geschäftstätigkeit ausüben oder wenn sie die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten haben. Die selbstverwaltete Investmentgesellschaft ist in der Bestimmung nicht erwähnt, da sie über den Art. 13, auf den verwiesen wird, mitumfasst ist. Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Punkt 17 UCITS V Richtlinie zur Einführung von Art. 99a Bst. a bis c, f und g UCITS IV Richtlinie umgesetzt.

In Abs. 2 Bst. h wird Art. 1 Punkt 17 UCITS V Richtlinie zur Einführung von Art. 99a Bst. o UCITS IV Richtlinie umgesetzt. Damit wird neu ein Verstoß der Verwahrstelle gegen die gesetzlichen Verwahrverpflichtungen nach Art. 33 bestraft.

In Abs. 3 Bst. o werden vom neuen Art. 99a UCITS IV Richtlinie die Bst. d, e und h umgesetzt. Es wird hier das Unterlassen einer Mitteilung von bestimmten qualifizierten Beteiligungen entgegen Art. 19 Abs. 1 und 3 bestraft.

In Abs. 3 Bst. p wird vom neuen Art. 99a UCITS IV Richtlinie der Bst. i umgesetzt.

In Abs. 3 Bst. q wird vom neuen Art. 99a UCITS IV Richtlinie der Bst. m umgesetzt, wobei darin nur für das Zuwiderhandeln gegen Art. 22 (Aufgabenübertragung) eine Busse angedroht wird. Verstöße gegen Art. 20 (Wohlverhaltensregeln) sind bereits unter dem geltenden Bst. h geregelt.

In Abs. 3 Bst. r werden vom neuen Art. 99a UCITS IV Richtlinie die Bst. p und q umgesetzt. Es werden Verstöße, die gegen das ordnungsgemäße Risikomanagement bzw. gegen Bestimmungen aus dem Kapitel VI Anlagestrategie gerichtet sind, unter Busse gestellt.

In Abs. 3 Bst. s wird vom neuen Art. 99a UCITS IV Richtlinie der Bst. r umgesetzt. Das wiederholte Versäumen der Pflichten zur Unterrichtung der Anleger wird unter Busse gestellt.

In Abs. 3 Bst. t wird vom neuen Art. 99a UCITS IV Richtlinie der Bst. s umgesetzt. Das Versäumnis der Übermittlung der Vertriebsanzeige, wenn OGAW in einem anderen EWR-Mitgliedstaat vertrieben werden, wird unter Busse gestellt.

In Abs. 6 wird Art. 1 Punkt 16 UCITS V Richtlinie zur Abänderung des Art. 99 Abs. 6 Bst. e bis g UCITS IV Richtlinie umgesetzt. Im Rahmen der Mitteilung der EU-Kommission vom 8. Dezember 2010 über die Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor wurde eine Überprüfung der bestehenden Sank-

tionsbefugnisse und deren praktische Anwendung zur Förderung der Konvergenz von Sanktionen über das gesamte Spektrum der Aufsichtstätigkeiten hinweg vorgenommen. Das Ergebnis zeigte, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden befugt sein sollten, Geldbussen zu verhängen, die ausreichend hoch sind, um wirksam, abschreckend und angemessen zu sein, um Vorteile, die von einem Verstoss gegen die gesetzlichen Anforderungen erwartet werden, zu kompensieren. Insofern sehen nun die verschiedensten europäischen Finanzmarktrechtsakte einen konkreten Spielraum mit einem minimalen Deckelungsbetrag (entweder bis zu € 5 Millionen oder bis zu 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes der jur. Person gemäss dem letzten Geschäftsbericht) vor, der gemäss nationalem Recht sogar überschritten werden könnte. Diese Entwicklung bringt ein völlig neues Strafenregime nach Liechtenstein, das selbstverständlich von der FMA unter Zugrundelegung des Verhältnismässigkeits- und Effizienzgebotes anzuwenden ist.

Abs. 7 regelt, dass Schuldsprüche nach diesem Gesetz ordentliche Zivilrichter bei der Beurteilung von Schuld und Widerrechtlichkeit sowie bei der Bestimmung des Schadens nicht binden. Diese Bestimmung wird analog zu anderen Finanzmarktrechtsakten ins UCITSG aufgenommen. Dasselbe gilt für Abs. 8 dieser Bestimmung, der, sobald das Gericht zuständig ist, auch Übertretungen der Zuständigkeit des Gerichts unterwirft.

Zu Art. 143a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Punkt 17 UCITS V Richtlinie zur Einführung von Art. 99c Abs. 1 UCITS IV Richtlinie. Darin wird geregelt, dass sich die Strafbemessung einerseits an der Art des Verstosses und andererseits an der für den Verstoss verantwortlichen Person zu orientieren hat. Unter Berücksichtigung dieser Bestimmung hat die FMA bzw. das Landgericht ihre Ermessensentscheidung zu treffen.

Zu Art. 145

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Punkt 17 UCITS V Richtlinie zur Einführung von Art. 99b UCITS IV Richtlinie. Die Regelung verfolgt den Zweck die abschreckende Wirkung von Sanktionen vom einzelnen Rechtsunterworfenen auf die breite Öffentlichkeit zu stärken, indem über Verstösse gegen dieses Gesetz von der FMA zu informieren ist. Letztlich soll dies den Anlegerschutz stärken. Nur ausnahmsweise kann von einer Veröffentlichung abgesehen oder diese aufgeschoben werden oder die Veröffentlichung kann aus Gründen der Einhaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes anonym erfolgen, soweit diese den Beteiligten einen unverhältnismässig hohen Schaden zufügen würde oder die Stabilität des Finanzplatzes sicherzustellen ist. Auf der Internetseite der FMA muss die Information – gegebenenfalls in anonymisierter Form - über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren abrufbar sein. In Abs. 5 wird der neue Art. 99e Abs. 1 und 2 UCITS IV Richtlinie umgesetzt und sieht Meldepflichten der FMA an die ESMA über verhängte und veröffentlichte Strafen vor.

Zu Art. 146 Sachtitel und Abs. 2 bis 4

Aufgrund der Änderungen in den Abs. 2 bis 4 ist der Sachtitel anzupassen, sodass nicht nur die FMA gegenüber den Gerichten mitteilungsspflichtig ist, sondern auch umgekehrt die Gerichte gegenüber der FMA. Ausserdem ergeben sich Pflichten der FMA gegenüber zuständigen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten und der ESMA.

In Abs. 2 wird Art. 1 Punkt 16 UCITS V Richtlinie zur Abänderung von Art. 99 Abs. 2, 1. Unterabsatz UCITS IV Richtlinie umgesetzt, während die Umsetzung von Art. 99 Abs. 2, 2. Unterabsatz in Abs. 3 erfolgt. Beide Bestimmungen regeln die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden bzw. der ESMA.

In Abs. 4 wird Art. 99 Abs. 4 UCITS IV Richtlinie umgesetzt. Darin werden einige Ausnahmesituationen geregelt, unter welchen sich die FMA auf ein Auskunftsersuchen weigern kann.

Zu Art. 146a

Damit potentielle und tatsächliche Verstösse vermehrt aufgeklärt werden können, ist es erforderlich, dass die FMA über ein sicheres Meldesystem verfügt, das Personen zu einer Meldung ermutigt, wenn sie von Verstössen aufgrund ihrer Tätigkeit bei Verwaltungsgesellschaften bzw. selbstverwalteten Investmentgesellschaften und Verwahrstellen Kenntnis haben. Parallel zum Meldesystem bei der FMA, sind jedoch auch die Verwaltungsgesellschaften bzw. selbstverwalteten Investmentgesellschaften und Verwahrstellen angehalten, ihrerseits einen internen Kommunikationskanal für Meldungen von Verstössen durch Mitarbeiter /Angestellte zu ermöglichen (siehe dazu Art. 21 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 2 Ziff.10 UCITSG). Auf europäischer Ebene wird bei der ESMA ein System eingerichtet, in welches ebenfalls Meldungen einfließen können, welche jedoch von der ESMA nur für die Durchführung ihrer Aufgaben gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 verwendet werden sollten. Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Punkt 17 UCITS V Richtlinie zur Einführung des Art. 99d Abs. 1 bis 4 UCITS IV Richtlinie umgesetzt. Art. 99d Abs. 5 UCITS IV Richtlinie ist in Art. 21 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 2 Ziff. 10 umgesetzt.

Zum Anhang, Abschnitt I. Ziff.2

Die Angaben über die Verwahrstelle im Prospekt erfahren entsprechend der neuen Bestimmungen zur Verwahrstelle im Gesetz Anpassungen. Die Abänderung dient der Umsetzung von Art. 1 Punkt 25 UCITS V Richtlinie.

Zu Kapitel II Übergangsbestimmungen

Abs. 1 sieht eine Übergangsfrist für Verwaltungsgesellschaften bzw. selbstverwaltete Investmentgesellschaften für die Festlegung von Vergütungsgrundsätzen

und -praktiken von einem halben Jahr vor. Nach Ablauf dieser Frist sind die festgelegten Grundsätze anzuwenden und in den Prospekten und Jahresberichten der OGAW sowie in den wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) entsprechend darzulegen. Die Frist soll sicherstellen, dass einerseits der administrative Aufwand bewältigt werden kann und andererseits den gesetzlichen Anforderungen möglichst rasch entsprochen wird. Die Informationen, die in den Prospekt, Jahresbericht oder KIID aufzunehmen sind, richten sich inhaltlich nach den europäischen Vorgaben, analog zur bereits bestehenden Praxis nach AIFMG. Gegebenenfalls sind noch Präzisierungen über Leitlinien der ESMA bzw. FMA möglich.

Abs. 2 sieht eine Übergangsfrist für Verwaltungsgesellschaften bzw. selbstverwaltete Investmentgesellschaften und Verwahrstellen für die Einrichtung eines speziellen Kommunikationskanals zur internen Meldung von Gesetzesverstößen vor. Dafür sollte ein halbes Jahr ausreichen, denn spezielle IT-Tools sind dafür am Markt erhältlich.

Abs. 3 setzt Art. 1 Punkt 6 UCITS V Richtlinie zur Abänderung von Art. 23 Abs. 4 UCITS IV Richtlinie um und gewährt eine richtlinienkonforme Übergangsfrist für gesetzeskonforme Verwahrstellen.

Abs. 4 sieht eine Übergangsfrist für Verwaltungsgesellschaften bzw. selbstverwaltete Investmentgesellschaften für die Anpassung des Prospektinhalts in Bezug auf die Angaben über die Verwahrstelle vor, die aufgrund der Abänderung nach Art. 1 Punkt 25 UCITS V Richtlinie zur Abänderung von Anhang I Nr. 2 UCITS IV Richtlinie erforderlich ist.

Abs. 5 regelt den Umgang mit hängigen Verwaltungsverfahren.

Inkrafttreten

In der EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet die UCITS V Richtlinie bis zum 18. März 2016 umzusetzen und ab diesem Datum anzuwenden. Die Regierung verfolgt daher das Ziel, dass das Gesetz am 1. März 2016 in Kraft tritt. Damit soll auch Wettbewerbsgleichheit gewährleistet werden.

4.2 Gesetz zur Abänderung des FMAG

Der Anhang I bedarf unter Abschnitt C, Punkt 2a im Hinblick auf die Aufhebung von Art. 26 (Widerruf der Zulassung) und im Hinblick auf die verbleibenden Tatbestände in Art. 27 (Erlöschen der Zulassung) geringfügiger Anpassungen. Abschnitt C, Punkt 2a Bst. d Unterbst. ee wird aufgrund der Einführung von Art. 49 Bst. d ein weiterer Gebührentatbestand aufgenommen. Dieses Gesetz soll gleichzeitig mit dem Gesetz betreffend die Abänderung des UCITSG in Kraft treten.

5. REGIERUNGSVORLAGE

6.1. UCITSG:

Gesetz

vom.....

betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBI. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 22, 31, 32 und 33

22. "Feeder-OGAW": ein OGAW oder ein Teilfonds davon, der abweichend von Ziff. 1 Bst. a, Art. 51, 54, 57 und 58 Abs. 2 Bst c mindestens 85 Prozent seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW ("Master-OGAW") anlegt;

31. „ESRB“: der Europäische Ausschuss für Systemrisiken nach der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010;
32. „Leitungsorgan“: das Organ, das in einer Verwaltungsgesellschaft, einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft, oder einer Verwahrstelle die Letztentscheidungsbefugnis besitzt und die Aufsichts- und Führungsfunktion bzw. bei Trennung der beiden Funktionen die Führungsfunktion wahrnimmt. Hat die Verwaltungsgesellschaft, selbstverwaltete Investmentgesellschaft oder die Verwahrstelle mehrere verschiedene Organe mit bestimmten Funktionen eingerichtet, so gelten die in diesem Gesetz festgelegten an das „Leitungsorgan“ oder das „Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion“ gerichteten Anforderungen auch oder stattdessen für diejenigen Mitglieder anderer Organe der Verwaltungsgesellschaft, der selbstverwalteten Investmentgesellschaft oder der Verwahrstelle, denen nach PGR die entsprechenden Befugnisse zugewiesen sind.
33. „Finanzinstrument“: eines der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU genannten Instrumente.

Art. 10 Abs. 6

6) Verlängert die FMA die Fristen nach Abs. 4 nicht, so gilt die Zulassung mit jeweiligem Fristablauf als erteilt. Die FMA hat die Zulassungswirkung schriftlich zu bestätigen.

Art. 14 Abs. 2 Bst. c

- c) die Verwaltung von AIF unter den im AIFMG näher bestimmten Voraussetzungen; und

Art. 15 Abs. 1a und 3

1a) Die FMA unterrichtet die ESMA über jede erteilte Zulassung.

3) Bei Zulassungen für Dienstleitungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b finden die Art. 15, 16, 24 Abs. 1, 3, 4, 6, 13 und 14 sowie Art. 25 Abs. 2 bis 8 der Richtlinie 2014/65/EU betreffend die Anfangskapitalausstattung, die organisatorischen Anforderungen und Grundsätze zum Anlegerschutz sinngemäss Anwendung. In diesem Fall hat sich die Verwaltungsgesellschaft binnen zwei Monaten ab Zulassung einem System für die Entschädigung der Anleger anzuschliessen. Sie darf die Geschäftstätigkeit in Bezug auf die zusätzlich zugelassenen Tätigkeiten erst dann aufnehmen, wenn die sinngemäss für Wertpapierfirmen nach Art. 7 des Bankengesetzes (BankG) massgeblichen Vorschriften über den Anlegerschutz erfüllt sind.

Art. 16 Abs. 2

2) Dem Antrag sind die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 15 erforderlichen Angaben und Unterlagen im Hinblick auf die Verwaltungsgesellschaft beizufügen. Zugleich hat die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft zu bestätigen, dass keine Verweigerungsgründe nach Art. 15 Abs. 2 vorliegen.

Art. 18 Sachtitel, Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 6

Mitteilungspflichtige Änderungen

1) Einer vorgängigen Mitteilung an die FMA bedürfen sämtliche wesentlichen Änderungen der nach Art. 15 Abs. 1 vorgelegten Angaben und Unterlagen.

4) Stimmt die FMA auf Antrag der Änderung binnen kürzerer Frist zu oder widerspricht sie nicht binnen der Fristen nach Abs. 2 und 3, darf die Änderung nach Abs. 1 durchgeführt werden.

6) Das Nähere kann die Regierung mit Verordnung regeln.

Art. 20a

Vergütung

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze und -praktiken für die Kategorien von Angestellten einschliesslich Geschäftsleitung, Risikoträger, Angestellte mit Kontrollfunktionen und Angestellte, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Handeln einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten OGAW haben, festzulegen und anzuwenden. Die Grundsätze und Praktiken haben mit einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich zu sein; das Risikomanagement hat mit dem Risikoprofil, den konstituierenden Dokumenten der verwalteten OGAW sowie mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW vereinbar zu sein und Massnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten zu umfassen.

2) Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken haben angemessen und verhältnismässig zur Grösse, internen Organisation der Verwaltungsgesellschaft sowie zur Art, zum Umfang und zur Komplexität der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft zu sein.

3) Die Vergütungspolitik und –praxis hat feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen zu umfassen.

4) Von der FMA sind auf Verlangen der ESMA Auskünfte über die Vergütungsgrundsätze zu erteilen.

Art. 20b

Festlegung und Anwendung der Vergütungsgrundsätze und -praktiken

1) Das Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft legt in seiner Aufsichtsfunktion die Vergütungsgrundsätze und -praktiken fest, überprüft sie mindestens einmal jährlich und ist für deren Umsetzung und Überwachung verantwortlich. Die in diesem Absatz genannten Aufgaben werden von Mitgliedern des Leitungsorgans ausgeführt, die in der betreffenden Verwaltungsgesellschaft keine Geschäftsführungsfunktionen wahrnehmen und über Sachkenntnisse in den Bereichen Risikomanagement und Vergütung verfügen.

2) Die Umsetzung nach Abs. 1 wird vom bestellten unabhängigen Wirtschaftsprüfer einmal jährlich kontrolliert.

3) Die Vergütungsgrundsätze nach Abs. 1 sind unter Berücksichtigung von Leitlinien der ESMA insbesondere wie folgt anzuwenden:

- a) Angestellte mit Kontrollfunktionen werden je nach Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt, unabhängig von der Leistung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche.
- b) Die Vergütung höherer Führungskräfte in den Bereichen Risikomanagement und Compliance wird vom Vergütungsausschuss unmittelbar überprüft, soweit ein solcher Ausschuss besteht.

- c) Bei erfolgsabhängiger Vergütung basiert die Gesamtvergütung auf einer Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung bzw. des betreffenden OGAW sowie deren Risiken als auch des Gesamtergebnisses der Verwaltungsgesellschaft, und werden bei der Bewertung der individuellen Leistung finanzielle und nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt.
- d) Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlage Risiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.
- e) Eine garantierte variable Vergütung wird nur ausnahmsweise bei der Einstellung neuer Angestellter gezahlt und ist auf das erste Jahr ihrer Beschäftigung beschränkt.
- f) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschliesslich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.
- g) Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrags spiegeln den Erfolg im Laufe der Zeit wider und sind so gestaltet, dass sie Versagen nicht belohnen.
- h) Die Erfolgsmessung, anhand deren variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schliesst

einen umfassenden Berichtigungsmechanismus für alle Arten laufender und künftiger Risiken ein.

- i) Je nach Rechtsform des OGAW und seinen konstituierenden Dokumenten muss ein erheblicher Anteil, mindestens jedoch 50 Prozent der variablen Vergütungskomponente aus Anteilen des betreffenden OGAW oder gleichwertigen Beteiligungen oder mit Anteilen verknüpften Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten mit Anreizen bestehen, die gleichermassen wirksam sind wie jedwedes der in diesem Buchstaben genannten Instrumente; der Mindestwert von 50 Prozent kommt nicht zur Anwendung, wenn weniger als 50 Prozent des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesamtportfolios auf OGAW entfallen. Für diese Instrumente gilt eine geeignete Zurückstellungspolitik, die darauf abstellt, die Anreize an den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW sowie den Interessen der OGAW-Anleger auszurichten. Die FMA kann gegebenenfalls Einschränkungen hinsichtlich der Arten und Formen dieser Instrumente beschließen oder bestimmte Instrumente verbieten. Dieser Bst. gilt sowohl für den Anteil der variablen Vergütungskomponente, die nach Bst. k zurückgestellt wird, als auch für den Anteil der nicht zurückgestellten variablen Vergütungskomponente.
- k) Ein wesentlicher Anteil, mindestens jedoch 40 Prozent der variablen Vergütungskomponente wird über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zurückgestellt, der angesichts der Haltedauer, die den Anlegern des betreffenden OGAW empfohlen wurde, angemessen und korrekt auf die Art der Risiken dieses OGAW ausgerichtet ist. Die im Rahmen von Regelungen zur Rückstellung der Vergütungszahlung zu zahlende Vergütung wird nicht rascher als auf anteiliger Grundlage erworben; macht die variable Komponente einen besonders hohen Betrag aus, so wird die Auszahlung von mindestens 60 Prozent des Betrags zurückgestellt.

- l) Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausgezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Geschäftsabteilung, des OGAW und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der Verwaltungsgesellschaft oder des betreffenden OGAW führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen, auch durch Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen, berücksichtigt werden
- m) Die Altersversorgungsregelungen stehen mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des von ihr verwalteten OGAW in Einklang. Verlässt der Angestellte die Verwaltungsgesellschaft vor Eintritt in den Ruhestand, so werden freiwillige Altersversorgungsleistungen von der Verwaltungsgesellschaft fünf Jahre lang in Form der unter Bst. i genannten Instrumente zurückbehalten. Tritt ein Angestellter in den Ruhestand, werden die freiwilligen Altersversorgungsleistungen dem Angestellten nach einer Wartezeit von fünf Jahren in Form der unter Bst. i genannten Instrumente ausgezahlt.
- n) Die Angestellten müssen sich verpflichten, keine persönlichen Hedging-Strategien oder vergütungs- und haftungsbezogenen Versicherungen einzusetzen, um die in ihren Vergütungsregelungen verankerten risikoorientierten Effekte zu unterlaufen.
- o) Die variable Vergütung wird nicht in Form von Instrumenten oder Verfahren gezahlt, die eine Umgehung der Anforderungen dieses Gesetzes erleichtern.

4) Die in Art. 20a und in Abs. 1 bis 3 dieses Artikels genannten Grundsätze gelten für jede Art von Leistung, die von der Verwaltungsgesellschaft gewährt wird, für jeden direkt von dem OGAW selbst gezahlten Betrag, einschliesslich Anlageerfolgsprämien (performance fees), und für jede Übertragung von Anteilen des OGAW zugunsten von Angestelltenkategorien, einschliesslich Geschäftsleitung, Risikoträgern, Angestellten mit Kontrollfunktionen und aller Angestellten, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf ihr Risikoprofil oder das Risikoprofil der von ihnen verwalteten OGAW haben.

5) Verwaltungsgesellschaften, die hinsichtlich ihrer Grösse oder der Grösse der von ihnen verwalteten OGAW, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, richten einen Vergütungsausschuss ein. Der Vergütungsausschuss ist so einzurichten, dass er kompetent und unabhängig über die Vergütungspolitik und -praxis sowie die für das Risikomanagement geschaffenen Anreize urteilen kann.

6) Der Vergütungsausschuss, der im Einklang mit den Leitlinien der ESMA nach Abs. 5 gegebenenfalls eingerichtet wird, ist für die Ausarbeitung von Entscheidungen über die Vergütung zuständig, einschliesslich Entscheidungen mit Auswirkungen auf das Risiko und das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft oder der betreffenden OGAW, die vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion zu fassen sind. Den Vorsitz im Vergütungsausschuss führt ein Mitglied des Leitungsorgans, das in der betreffenden Verwaltungsgesellschaft keine Geschäftsführungsfunktionen wahrnimmt. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in der betreffenden Verwaltungsgesellschaft keine Geschäftsführungsfunktionen wahrnehmen. Soweit gemäss Mitwirkungsgesetz eine Arbeitnehmervertretung im Leitungsorgan vorgesehen ist, so umfasst der Vergütungsaus-

schuss einen oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer. Bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse berücksichtigt der Vergütungsausschuss die langfristigen Interessen der Anleger und anderer Beteiligter und das öffentliche Interesse.

Art. 21 Abs. 1

1) Eine Verwaltungsgesellschaft muss über eine ordnungsgemässe Verwaltung und Buchhaltung, über Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung, über angemessene interne Kontrollverfahren sowie über angemessene Verfahren, über die ihre Angestellten Verstösse gegen dieses Gesetz intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kommunikationskanal melden können, verfügen. Dazu gehören insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Angestellten und für das Halten oder Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage auf eigene Rechnung.

Art. 23 Abs. 1 und 1a

1) Eine Verwaltungsgesellschaft hat das Risikomanagement und die Anlageverwaltung verschiedenen Personen zuzuweisen. Eine Verwaltungsgesellschaft, bei der wegen der Art, Grösse und Komplexität des OGAW die Funktionstrennung unangemessen ist, kann für einzelne von der Regierung mit Verordnung bestimmte Bereiche des Risikomanagements mit Zustimmung der FMA auf die Funktionstrennung verzichten. Der Verzicht darf die Wirksamkeit des Risikomanagementverfahrens nach Abs. 1a nicht beeinträchtigen.

1a) Eine Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios eines OGAW jederzeit zu überwachen und zu messen. Insbesondere hat sie sich bei der

Bewertung der Bonität der OGAW-Vermögenswerte nicht ausschliesslich und automatisch auf Ratings zu stützen, die von Ratingagenturen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 abgegeben worden sind, sondern unter Berücksichtigung der Art, der Grösse und der Komplexität der Tätigkeiten des OGAW angemessene Verfahren für die Bonitätsbewertung zu verwenden.

Art. 26

Aufgehoben

Art. 27

Erlöschen der Zulassung

1) Zulassungen erlöschen, wenn:

- a) schriftlich darauf verzichtet wird;
- b) über die Verwaltungsgesellschaft der Konkurs rechtskräftig eröffnet wird;
oder
- c) die Investmentgesellschaft im Handelsregister gelöscht wird.

2) Im Übrigen findet Art. 28 Abs. 4 sinngemäss Anwendung.

Art. 28

Entzug der Zulassung

1) Zulassungen können von der FMA entzogen werden, wenn:

- a) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wird;

- b) die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wird;
- c) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten ist;
- d) die Verwaltungsgesellschaft die gesetzlichen Pflichten systematisch in schwerwiegender Weise verletzt;
- e) die Verwaltungsgesellschaft die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;
- f) die Kapitalausstattung der Verwaltungsgesellschaft, sofern sie für die individuelle Portfolioverwaltung nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a zugelassen ist, den Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU nicht mehr genügt;
- g) die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich das Vertrauen in den liechtensteinischen Fondsplatz, die Stabilität des Finanzsystems oder den Anlegerschutz gefährdet.

2) Auf eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft findet Abs. 1 Bst. f keine Anwendung.

3) Der Entzug der Zulassung ist der Verwaltungsgesellschaft mit schriftlich begründeter Verfügung mitzuteilen und nach Eintritt der Rechtskraft auf Kosten der Verwaltungsgesellschaft in den von der Regierung bestimmten Publikationsorganen zu veröffentlichen.

4) In den Fällen des Entzugs nach Abs. 1 setzt die FMA als zuständige Behörde der Verwaltungsgesellschaft die zuständige Behörde der Aufnahmemitgliedstaaten in Kenntnis.

5) Die Vorschriften über Sofortmassnahmen nach Art. 129a bleiben unberührt.

Art. 28a

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 4

4) Die Auflösung und Liquidation der Verwaltungsgesellschaft oder des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft erfolgt nach Art. 133 ff. PGR oder einem anderen mit Zustimmung des Amts für Justiz und der FMA bestimmten Liquidationsverfahrens, mit der Massgabe, dass die FMA die Aufsicht über die Liquidation führt.

Überschrift vor Art. 32

Aufgehoben

Art. 32

Bestellung der Verwahrstelle

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat für jeden von ihr verwalteten inländischen OGAW vorbehaltlich Art. 34 eine einzige Verwahrstelle mit schriftlichem Vertrag zu bestellen. Der Vertrag regelt unter anderem den Informationsaustausch, der für die Verwahrstelle für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben für den OGAW erforderlich ist.

2) Als Verwahrstelle darf nur bestellt werden:

- a) eine nach dem Bankengesetz für die Verwahrung zugelassene Bank oder Wertpapierfirma;
- b) eine nach dem Bankengesetz errichtete und für die Verwahrung zugelassene inländische Zweigstelle einer Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz innerhalb des EWR;
- c) eine andere von der FMA prudentiell beaufsichtigte zur Durchführung von Verwahrtätigkeiten im Rahmen dieses Gesetzes befugte juristische Person mit Sitz oder Niederlassung im Inland, die Eigenmittelanforderungen unterliegt, welche die entsprechend dem gewählten Ansatz gemäß Artikel 315 oder Artikel 317 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechneten Anforderungen nicht unterschreiten, und die in jedem Fall über Eigenmittel verfügt, die den in Art. 24 Abs. 1 Bst. b Bankengesetz genannten Betrag des Anfangskapitals nicht unterschreiten, soweit sie folgende Mindestanforderungen erfüllt:
 - 1. sie verfügt über die notwendige Ausstattung, um Finanzinstrumente zu verwahren, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können;
 - 2. sie legt Strategien und Verfahren fest, die ausreichen, um sicherzustellen, dass sie, ihre Geschäftsleitung und ihre Beschäftigten den Verpflichtungen nach diesem Gesetz nachkommen;
 - 3. sie verfügt über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen, wirksame Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für Datenverarbeitungssysteme;
 - 4. sie trifft wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Massnahmen zur Vorbeugung von Interessenkonflikten und behält diese bei;

5. sie sorgt dafür, dass Aufzeichnungen über alle ihre Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte geführt werden, die ausreichen, um der FMA zu ermöglichen, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und die in diesem Gesetz vorgesehenen Durchsetzungsmassnahmen zu ergreifen;
6. sie trifft angemessene Vorkehrungen, um die Kontinuität und Regelmässigkeit ihrer Verwahrfunktionen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck greift sie – auch im Hinblick auf die Durchführung ihrer Verwahrtätigkeiten – auf geeignete und verhältnismässige Systeme, Ressourcen und Verfahren zurück; und
7. sämtliche Mitglieder ihres Leitungsorgans und der Geschäftsleitung müssen zu jeder Zeit ausreichend gut beleumundet sein und ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen.
8. ihr Leitungsorgan verfügt kollektiv über die zum Verständnis der Tätigkeiten der Verwahrstelle samt ihrer Hauptrisiken notwendigen Kenntnisse Fähigkeiten und Erfahrungen;
9. jedes Mitglied ihres Leitungsorgans und der Geschäftsleitung handelt aufrichtig und integer;
10. sie verfügt über angemessene Verfahren, über die ihre Angestellten Verstösse gegen dieses Gesetz intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kommunikationskanal melden können.

3) Die Verwahrstelle stellt der FMA auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie in Ausübung ihrer Pflichten erhalten hat und die die FMA benötigen könnte. Die FMA übermittelt gegebenenfalls die Informationen an die zuständige Aufsichtsbehörde des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft in einem anderen EWR-Mitgliedstaat.

4) Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft oder der selbstverwalteten Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder die selbstverwaltete Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle handeln bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse des OGAW und seiner Anleger.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Einzelheiten, die in den in Abs. 1 genannten schriftlichen Vertrag aufzunehmen sind;
- b) die Bedingungen zur Erfüllung des in Abs. 4 genannten Unabhängigkeitsgebots.

Art. 33

Pflichten der Verwahrstelle

1) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass:

- a) Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des anwendbaren Rechts und den konstituierenden Dokumenten erfolgen;
- b) die Berechnung des Wertes der Anteile des OGAW nach Massgabe der anwendbaren Rechtsvorschriften zur Bewertung und den konstituierenden Dokumenten erfolgt;
- c) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des OGAW der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den OGAW überwiesen wird;
- d) die Erträge des OGAW nach Massgabe des anwendbaren Rechts und den konstituierenden Dokumenten verwendet werden;

e) die Cashflows des OGAW ordnungsgemäss überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines OGAW von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des OGAW auf Geldkonten verbucht wurden, die:

1. auf den Namen des OGAW, auf den Namen der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den OGAW handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
2. bei einer in Art. 18 Abs. 1 Bst. a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission genannten Stelle eröffnet werden; und
3. gemäss den in Art. 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den OGAW handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der in Ziff.2 genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

2) Die Verwahrstelle leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft Folge, es sei denn, diese Weisungen verstossen gegen anwendbares Recht oder die konstituierenden Dokumente.

3) Das Vermögen des OGAW wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
1. die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können,

und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;

2. die Verwahrstelle stellt sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäss den in Art. 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als nach geltendem Recht im Eigentum des OGAW befindliche Instrumente identifiziert werden können;

b) für andere Vermögenswerte gilt:

1. die Verwahrstelle prüft, ob der OGAW oder die für den OGAW handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der OGAW oder die für den OGAW handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
2. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der OGAW oder die für den OGAW handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

4) Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft oder der selbstverwalteten Investmentgesellschaft regelmässig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des OGAW.

5) Eine Verwahrstelle nimmt in Bezug auf den OGAW oder die für den OGAW handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem OGAW, den Anlegern des OGAW, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, ausser wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäss ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des OGAW gegenüber offengelegt werden.

6) Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

7) Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des OGAW erfolgt;
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;
- c) die Wiederverwendung dem OGAW zugute kommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt; und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der OGAW gemäss einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat. Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

8) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere, die Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben einer Verwahrstelle nach Abs. 1 bis 3; einschliesslich:

- a) der Art der Finanzinstrumente, die nach Abs. 3 Bst. a unter die Verwahraufgaben der Verwahrstelle fallen sollen;
- b) der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben über bei einem Zentralverwahrer registrierte Finanzinstrumente ausüben kann;
- c) der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle in nominativer Form emittierte und beim Emittenten oder einer Registrierstelle registrierte Finanzinstrumente nach Abs. 3 Bst. b zu verwahren hat.

Art. 34

Aufgabenübertragung

1) Die Verwahrstelle kann ihre in Art. 33 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nicht auf Dritte übertragen.

2) Die Verwahrstelle kann die in Art. 33 Abs. 3 genannten Aufgaben nur unter folgenden Bedingungen auf Dritte übertragen:

- a) die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen;
- b) die Verwahrstelle kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt;
- c) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht bei der regelmässigen

gen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

3) Die Verwahrstelle kann die in Art. 33 Abs. 3 genannten Aufgaben nur auf Dritte übertragen, die während des gesamten Zeitraums der Ausübung der auf sie übertragenen Aufgaben:

- a) über Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügen, die angesichts der Art und Komplexität der ihnen anvertrauten Vermögenswerte des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft angemessen und geeignet sind;
- b) bezogen auf die in Art. 33 Abs. 3 Bst. a genannten Verwahraufgaben:
 - 1. einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschliesslich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht im betreffenden Rechtskreis unterliegen;
 - 2. einer regelmässigen Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer unterliegen, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;
- c) die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Verwahrstelle in einer Weise trennen, die gewährleistet, dass diese jederzeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können;
- d) alle notwendigen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass im Fall der Insolvenz des Dritten die vom Dritten verwahrten Vermögenswerte des

OGAW nicht an die Gläubiger des Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können; und

- e) sich an die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote nach Art. 32 Abs. 1 und 4 sowie Art. 33 Abs. 3, 5 bis 7 halten.

4) Ungeachtet Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 darf die Verwahrstelle, wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittstaats vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen, und keine ortsansässigen Einrichtungen den in jener Ziffer festgelegten Anforderungen an eine Übertragung genügen, ihre Aufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittstaats gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen an die Übertragung erfüllen, wobei folgende Bedingungen gelten:

- a) die Anleger des betreffenden OGAW werden vor Tätigkeit ihrer Anlageordnungsgemäss über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittstaats, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet;
- b) die selbstverwaltete Investmentgesellschaft oder die im Namen des OGAW handelnde Verwaltungsgesellschaft haben die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen.

Der Dritte kann diese Aufgaben seinerseits unter den gleichen Bedingungen weiter übertragen. In diesem Fall gilt Art. 35 Abs. 4 sinngemäss für die Beteiligten.

5) Für die Zwecke dieses Artikels werden die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 98/26/EG durch für die Zwecke der Richtlinie 98/26/EG benannte Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme oder die Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme eines Drittlands nicht als Übertragung der Verwahrfunktionen betrachtet.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Sorgfaltspflichten von Verwahrstellen nach Abs. 2 Bst. c;
- b) die Sonderverwahrungspflicht nach Abs. 3 Bst. c;
- c) die Schritte, die Dritte nach Abs. 3 Bst. d zu unternehmen haben.

Art. 35

Haftung der Verwahrstelle

1) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW und dessen Anteilinhabern für den Verlust, den sie oder ein Dritter, dem die Verwahrung von nach Art. 33 Abs. 3 Bst. a verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde, verursacht hat.

2) Die Verwahrstelle hat bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments dem OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Sie haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äussere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

3) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW und den Anlegern des OGAW auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus diesem Gesetz erleiden.

4) Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung nach Art. 34 unberührt.

5) Die in Absatz 1 bis 3 genannte Haftung der Verwahrstelle kann nicht im Wege einer Vereinbarung - bei sonstiger Nichtigkeit - aufgehoben oder begrenzt werden.

6) Anteilinhaber des OGAW können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft oder die selbstverwaltete Investmentgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Bedingungen und Umstände, unter denen verwahrte Finanzinstrumente im Sinne von dieser Bestimmung als Verlust zu betrachten sind;
- b) was unter äusseren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, im Sinne von Abs. 2 zu verstehen ist.

Überschrift vor Art. 35a

Aufgehoben

Art. 35a bis 35h

Aufgehoben

Art. 49 Bst. d

- d) die Übertragung eines Teilfonds aus einer Umbrella-Struktur in eine andere Umbrella-Struktur.

Art. 51 Abs. 1 Bst. c

- c) Anteile an OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organisationen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 17, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10 Prozent ihres Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder vergleichbare Organisationen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

Art. 53 Abs. 1a

- 1a) Die FMA übermittelt alle nach Abs. 2 und 3 eingehenden Informationen über alle von ihr beaufsichtigten Verwaltungsgesellschaften der ESMA und dem ESRB zum Zwecke der Überwachung von Systemrisiken auf EWR-Ebene.

Art. 54 Abs. 6

6) Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Abs. 1 genannte Obergrenze von 5 Prozent auf höchstens 25 Prozent angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80 Prozent des Vermögens des OGAW nicht überschreiten. Die FMA übermittelt der ESMA zu Zwecken der Weiterleitung und Veröffentlichung ein Verzeichnis der Kategorien von Schuldverschreibungen und jener Emittenten, die in Liechtenstein die Kriterien erfüllen. Die FMA fügt dem Verzeichnis eine Erläuterung des Status der gebotenen Garantien bei.

Art. 71 Abs. 1a und 2a

1a) Der Prospekt eines OGAW enthält ferner:

- a) entweder die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, soweit es einen solchen Ausschuss gibt;

- b) oder eine Zusammenfassung der Vergütungspolitik und eine Erklärung, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, soweit es einen solchen Ausschuss gibt, über eine Website zugänglich sind (einschliesslich der Angabe dieser Website) und dass auf Anfrage kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt wird.

2a) Der Jahresbericht enthält ferner:

- a) die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgegliedert nach den von der Verwaltungsgesellschaft und der selbstverwalteten Investmentgesellschaft an ihre Mitarbeiter gezahlten festen und variablen Vergütungen, der Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls allen direkt von dem OGAW selbst gezahlten Beträgen, einschliesslich Anlageerfolgsprämien (performance fees);
- b) die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen, aufgegliedert nach den in Art. 20a Abs. 1 genannten Kategorien von Angestellten oder anderen Beschäftigten;
- c) eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet wurden;
- d) die Ergebnisse der in Art. 20b Abs. 1 und 2 genannten Überprüfungen, einschliesslich aller aufgetretenen Unregelmässigkeiten;
- e) wesentliche Änderungen an der angenommenen Vergütungspolitik.

Art. 80 Abs. 3 Bst. a, Abs. 4a

- a) Identität des OGAW und zuständige Behörde des OGAW;

4a) Die wesentlichen Informationen für den Anleger umfassen auch eine Erklärung darüber, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, soweit es einen solchen Ausschuss gibt, über eine Website zugänglich sind (einschliesslich der Angabe dieser Website) und dass auf Anfrage kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt wird.

Art. 93 Abs. 2

2) Der Wirtschaftsprüfer muss über eine Zulassung nach der Richtlinie 2006/43/EG, in Liechtenstein nach dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, verfügen. Im Übrigen gilt Art. 129 Abs. 4 und 5.

Art. 111

Aufgehoben

Art. 112 Abs. 1 Bst. a

- a) der schriftliche Vertrag mit der Verwahrstelle entsprechend Art. 32 Abs. 1;

Art. 115 Abs. 3a und Abs. 5

3a) Für den Fall dass die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Dafürhalten nicht in angemessener Weise tätig geworden ist, kann die FMA die ESMA über den Sachverhalt in Kenntnis setzen.

5) In dringenden Fällen kann die FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde vor Einleitung der Massnahmen nach Abs. 2 bis 3a Sicherungsmassnahmen zum Schutz der Anleger oder sonstiger Dienstleistungsempfänger ergreifen. Sie hat die ESMA und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen EWR-Mitgliedstaaten von Eilmassnahmen so früh wie möglich zu unterrichten.

Art. 117 Sachtitel und Einleitungssatz

Mitteilung an die ESMA

Die FMA teilt der ESMA die Anzahl und die Art der Fälle mit, in denen sie:

Art. 118 Abs. 4 Bst. a

- a) nach Unterrichtung der Herkunftsmitgliedstaatsbehörden des OGAW alle angemessenen Massnahmen zum Schutz der Anleger im Aufnahmemitgliedstaat zu treffen, einschliesslich der Untersagung der weiteren Anteilsvermarktung im Aufnahmemitgliedstaat. Sie hat die ESMA unverzüglich über jede derartige Massnahme zu unterrichten.

Art. 119 Abs. 5

5) Die FMA kann die ESMA in Kenntnis setzen, wenn ein Ersuchen um Informationsaustausch von einer anderen zuständigen Behörde eines EWR-

Mitgliedstaates zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat.

Art. 123 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Die FMA teilt der ESMA alle allgemeinen Schwierigkeiten mit:

Art. 126 Abs. 4

4) Das Amtsgeheimnis steht dem Informationsaustausch zwischen FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder zuständigen Behörden von Drittstaaten sowie der Übermittlung dieser Informationen an die ESMA oder den ESRB nach diesem Gesetz nicht entgegen. Die ausgetauschten Informationen fallen unter das Amtsgeheimnis. Die FMA hat bei der Übermittlung von Informationen an die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder zuständigen Behörden von Drittstaaten darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der FMA veröffentlicht werden dürfen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Informationsaustausch mit dem öffentlichen Interesse sowie dem Schutz der Anleger vereinbar ist.

Art. 128 Abs. 2 Bst. g und h

- g) in Zusammenarbeit mit der ESMA die Überwachung der Einhaltung der nach Art. 20a festgelegten Vergütungsgrundsätze und -praktiken;
- h) in Zusammenarbeit mit der ESMA die Überwachung der Angemessenheit der nach Art. 23 Abs. 1a verwendeten Verfahren und die Bewertung von Bezugnahmen auf externe Ratings.

Art. 129 Abs. 2 Bst. g bis k

- g) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronischen Mitteilungen oder anderen Datenübermittlungen im Besitz von OGAW, Verwaltungsgesellschaften, selbstverwalteten Investmentgesellschaften, Verwahrstellen oder sonstigen Stellen gemäss diesem Gesetz anzufordern;
- h) vom OGAW, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Vergütungsausschuss eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, wie variable Vergütungsanteile mit den Anforderungen an Vergütungsgrundsätze und -praktiken nach Art. 20a übereinstimmen;
- i) ein vorübergehendes Verbot oder für wiederholte schwere Verstösse ein dauerhaftes Verbot für das verantwortliche Mitglied des Leitungsorgans der Verwaltungsgesellschaft, der selbstverwalteten Investmentgesellschaft oder eine andere verantwortliche natürliche Person, in diesen Gesellschaften oder anderen Gesellschaften dieser Art Leitungsaufgaben wahrzunehmen, zu verhängen;
- k) Praktiken, die gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Verordnungen verstossen, zu untersagen.

Titel vor Art. 133

1. Zusammenarbeit mit inländischen Behörden, Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der ESMA

Art. 133 Abs. 1

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden, den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der ESMA zusammen.

Art. 138 Abs. 1a

1a) Die FMA tauscht ausserdem Informationen aus mit ESMA, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge nach der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und dem ESRB.

Art. 143 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 Bst. h, Abs. 3 Bst. o bis t, Abs. 6 bis 8

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

b) ohne Zulassung die Geschäftstätigkeit eines OGAW (Art. 8) oder einer Verwaltungsgesellschaft (Art. 13) ausübt oder als Verwaltungsgesellschaft die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:

h) als Verwahrstelle seine Aufgaben nach Art. 33 nicht erfüllt;

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 6 bestraft, wer:

o) entgegen Art. 19 Abs. 1 und 3 als Verwaltungsgesellschaft, an der eine qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt erworben, erhöht, veräußert oder verringert werden soll, keine schriftliche Anzeige an die FMA richtet, wenn:

1. diese Vorgänge mit der Folge verbunden sind, dass der Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent erreicht, über- oder unterschreitet oder die Verwaltungsgesellschaft zum Tochterunternehmen wird bzw. kein Tochterunternehmen mehr ist; oder
2. die Verwaltungsgesellschaft, Kenntnis von Beteiligungserwerben oder -veräußerungen bezüglich ihres Kapitals erhält, die zu einer Über- oder Unterschreitung der in Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Schwellenwerte führen.

p) entgegen Art. 19 Abs. 1 und 3 als Verwaltungsgesellschaft versäumt, der FMA mindestens einmal jährlich die Namen der Anteilseigner und Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie die jeweiligen Beteiligungen mitzuteilen;

q) entgegen Art. 22 als Verwaltungsgesellschaft die Anforderungen bezüglich Aufgabenübertragung nicht erfüllt;

r) entgegen Art. 23 als Verwaltungsgesellschaft die Anforderungen bezüglich Risikomanagement und entgegen Kapitel VI die Anforderungen bezüglich Anlagestrategie nicht erfüllt;

- s) entgegen Kapitel VIII als Verwaltungsgesellschaft oder selbstverwaltete Investmentgesellschaft die Anforderungen bezüglich Anlegerinformationen wiederholt nicht erfüllt;
- t) entgegen Art. 98 Abs. 1 als Verwaltungsgesellschaft versäumt, die Anzeige der FMA zu übermitteln;

6) Die Busse nach Abs. 3 beträgt:

- a) bei juristischen Personen bis zu 5 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken zum Stichtag 17. September 2014 oder bis zu 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person entsprechend dem letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten Abschluss; im Falle eines konsolidierten Abschlusses einer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft gemäss Richtlinie 2013/34/EU ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart gemäss dem einschlägigen EWR-Recht im Bereich der Rechnungslegung, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan der Muttergesellschaft an der Spitze gebilligt wird;
- b) bei natürlichen Personen bis zu 5 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken zum Stichtag 17. September 2014; oder
- c) als Alternative zu Bst. a und b mindestens das Zweifache des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag über die unter den Bst. a und b genannten Höchstbeträge hinausgeht.

7) Ein Schuldspruch nach diesem Gesetz ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmungen des Schadens für Zivilrichter nicht verbindlich.

8) Sofern das Landgericht aufgrund eines Tatbestandes des Strafgesetzbuches oder eines Vergehens nach Abs. 1 und 2 in derselben Sache zuständig ist, ist es anstelle der FMA auch für die Verfolgung von Übertretungen nach Abs. 3 zuständig. Wird das Verfahren vom Landgericht eingestellt, fällt die Zuständigkeit an die FMA zurück.

Art. 143a

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 143 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:
 - 1. dessen Schwere und Dauer;
 - 2. die erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;
 - 3. Dritten entstandener Schaden, soweit bezifferbar;
 - 4. mögliche systemrelevante Auswirkungen.
- b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen insbesondere:
 - 1. den Grad an Verantwortung;
 - 2. die Finanzkraft;
 - 3. die Kooperationsbereitschaft mit der FMA;
 - 4. frühere Verstösse und die Massnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung dieser Verstösse.

2) Im Übrigen findet der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 145

Öffentliche Bekanntgabe und Informationsaustausch in Bezug auf Strafen

1) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite alle rechtskräftig verhängten Strafen und Bussen sowie die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren unverzüglich, nachdem die Person, gegen die die Sanktion oder Massnahme verhängt wurde, über diese Entscheidung unterrichtet wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 126 dar. Die Veröffentlichung – soweit mit der Entscheidung keine Massnahmen mit Ermittlungscharakter verhängt werden - enthält:

- a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und
- b) die Identität der verantwortlichen Personen.

2) Sofern die Veröffentlichung der Identität nach Abs. 1 Bst. b unverhältnismässig wäre oder die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde, stellt die FMA sicher, dass:

- a) die Entscheidung erst dann veröffentlicht wird, wenn die Gründe für ihre Nichtveröffentlichung weggefallen sind;
- b) die Entscheidung in anonymisierter Form veröffentlicht wird, wenn diese anonymisierte Veröffentlichung einen wirksamen Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet; oder
- c) von der Veröffentlichung der Entscheidung abgesehen wird, wenn die Möglichkeiten nach Bst. a und b nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass:
 - 1. die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird;

2. bei Massnahmen, die als geringfügig angesehen werden, bei einer Veröffentlichung solcher Entscheidungen die Verhältnismässigkeit gewahrt ist.

3) Die FMA kann bei einer Bekanntmachung nach Abs. 2 Bst. b die Veröffentlichung um einen angemessenen Zeitraum aufschieben, wenn abzusehen ist, dass die Gründe für eine anonymisierte Veröffentlichung im Laufe dieses Zeitraums wegfallen werden.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Bekanntmachung mindestens fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite zugänglich bleibt. Die Dauer der Veröffentlichung personenbezogener Daten richtet sich nach den geltenden Datenschutzbestimmungen.

5) Die FMA meldet der ESMA alle rechtskräftig erlassenen Bussen sowie alle Rechtsmittel im Zusammenhang mit diesen Bussen und die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren, die nach Abs. 2 Bst. c nicht veröffentlicht wurden. Die FMA übermittelt der ESMA die erhaltenen Informationen und das rechtskräftige Urteil im Zusammenhang mit Strafen des Landgerichts.

Art. 146 Abs. 2 bis 4

Mitteilungspflichten von Gerichten und FMA

2) Die FMA ist auch berechtigt, mit den ordentlichen Gerichten in Kontakt zu treten und spezifische Informationen in Bezug auf strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren zu erhalten, die wegen mutmasslicher Verstösse gegen dieses Gesetz eingeleitet wurden; entsprechenden Informationsersuchen von den zuständigen Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten oder von ESMA kommt die

FMA im Sinne ihrer Zusammenarbeitspflicht mit der ESMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten für die Zwecke dieses Gesetzes nach.

3) Die FMA kann auch zur Erleichterung der Einziehung von Bussgeldern mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten zusammenarbeiten.

4) Die FMA verweigert ein Tätigwerden auf ein an sie gerichtetes Auskunftersuchen oder einem Ersuchen auf Zusammenarbeit bei einer Ermittlung nur unter den folgenden aussergewöhnlichen Umständen:

- a) wenn die Weitergabe einschlägiger Informationen die Sicherheit Liechtensteins beeinträchtigen könnte, insbesondere die Bekämpfung von Terrorismus und anderen schwerwiegenden Straftaten;
- b) wenn dem Ersuchen nachzukommen wahrscheinlich ihre eigenen Ermittlungen, Durchsetzungsmassnahmen oder gegebenenfalls strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigt;
- c) wenn aufgrund derselben Tat und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem Gericht Liechtensteins anhängig ist; oder
- d) wenn gegen diese Personen aufgrund derselben Tat bereits ein rechtskräftiges Urteil in Liechtenstein ergangen ist.

Art. 146a

Meldung von Gesetzesverstössen

1) Die FMA hat über ein wirksames und verlässliches Meldesystem zu verfügen, in das über einen allgemein zugänglichen, sicheren Kommunikationskanal potenzielle oder tatsächliche Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes,

der UCITSV oder sonstiger Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes gemeldet werden können.

2) Das Meldesystem hat zumindest folgendes zu umfassen:

- a) spezielle Verfahren für den Empfang der Meldungen über Verstösse und deren Weiterverfolgung;
- b) einen angemessenen Schutz für Angestellte von Verwaltungsgesellschaften, selbstverwaltete Investmentgesellschaften und Verwahrstellen, die innerhalb dieser Gesellschaften bzw. Stellen begangene Verstösse melden, zumindest vor Vergeltungsmassnahmen, Diskriminierung und anderen Arten von unfairer Behandlung;
- c) den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit dem Datenschutzgesetz sowohl für die Person, die die Verstösse anzeigt, als auch für die natürliche Person, von der behauptet wird, sie sei für den Verstoß verantwortlich;
- d) klare Vorschriften, die gewährleisten, dass in Bezug auf die Person, die einen Verstoß meldet, in allen Fällen Vertraulichkeit garantiert wird, es sei denn, eine Weitergabe der Information ist im Rahmen eines staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens erforderlich.

3) Eine Meldung durch Angestellte von Verwaltungsgesellschaften, selbstverwaltete Investmentgesellschaften und Verwahrstellen an die FMA oder an die ESMA gilt nicht als Verstoß gegen das Amtsgeheimnis nach Art. 126 oder eine vertraglichen Geheimhaltungserklärung und hat keine diesbezügliche Haftung der meldenden Person zur Folge.

4) Hat die meldende Person den Verstoss gegen die gesetzlichen Vorschriften begangen oder ist sie an einem solchen Verstoss beteiligt, kann sich die Meldung an die FMA oder die ESMA strafmildernd auswirken.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Anhang I Ziff. 2

2. Angaben über die Verwahrstelle:
 - 2.1. Identität der Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die anstehen können;
 - 2.2. Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwaltungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können;
 - 2.3. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Ziff. 2.1 und 2.2 übermittelt werden.

II. Übergangsbestimmungen

1) Verwaltungsgesellschaften, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Zulassung verfügten, haben binnen eines halben Jahres Vergütungsgrundsätze und -praktiken nach Art. 20a und 20b festzulegen und sodann anzuwenden sowie Informationen dazu nach Art. 71 Abs. 1a und 2a in den Prospekt bzw. Jahresbericht und nach Art. 80 Abs. 4a in die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) aufzunehmen. Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken sowie die Prospekte und KIID sind der FMA fristgerecht vorzulegen.

2) Verwaltungsgesellschaften, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Zulassung verfügten, haben binnen eines halben Jahres einen speziellen, unabhängigen autonomen Kommunikationskanal nach Art. 21 Abs. 1 einzurichten und der FMA unmittelbar nach Einrichtung nachzuweisen. Innert derselben Frist haben dieser Verpflichtung auch Verwahrstellen nach Art. 32 Abs. 2 Bst. c Ziff.8 nachzukommen.

3) Wenn Verwaltungsgesellschaften oder selbstverwaltete Investmentgesellschaften, die für die von ihnen verwalteten OGAW handeln, vor dem 18. März 2016 eine Einrichtung, die die Anforderungen des Art. 32 Abs. 2 nicht erfüllt, als Verwahrstelle bestellt haben, so bestellen sie bis zum 18. März 2018 eine Verwahrstelle, die diese Anforderungen erfüllt.

4) Verwaltungsgesellschaften oder selbstverwaltete Investmentgesellschaften haben den Inhalt von bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Prospekten entsprechend Anhang I Ziff. 2 binnen eines halben Jahres anzupassen und bei der FMA fristgerecht einzureichen.

5) Auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenützten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2016 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2. FMAG:

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Finanzmarktaufsicht (FMAG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarkt-
aufsichtsgesetz, FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie
folgt abgeändert:

**Anhang I Abschnitt C Ziff. 2a Bst. b Einleitungssatz, Bst. c und Bst. d Un-
terbst. ee**

- b) den Entzug einer Zulassung:
- c) Aufgehoben
- ee) Genehmigung anderer Strukturmassnahmen nach Art. 49 UCITSG: 10 000
Franken in den Fällen nach Art. 49 Bst. a bis c UCITSG sowie 5 000 Franken
im Fall nach Art. 49 Bst. d UCITSG;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Kraft.